

Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (KO)

vom 22. November 1976 (revidierte Fassung vom 01. Januar 2009)

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, gestützt auf das Organisationsstatut der Evangelisch-Reformierten Landeskirche¹, beschliesst:

I. Grundlagen

§ 1

¹ Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau ist ein Glied der einen und weltweiten Christenheit.

² Sie versteht sich als eine Kirche, die aus der Reformation des 16. Jahrhunderts hervorgegangen ist. Sie steht zu diesem Erbe, indem sie die Erneuerung nach Gottes Wort als ständige Verheissung Gottes hört und sie als ihre Aufgabe übernimmt.

³ Die Landeskirche ist Mitglied des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes. Durch ihn ist sie mit dem Reformierten Weltbund und dem Ökumenischen Rat der Kirchen verbunden.

⁴ Ihr Herr und ihre Hoffnung ist Jesus Christus, wie ihn die Bibel bezeugt. Ihren Auftrag sieht sie darin, nach dem Evangelium zu leben und allen Menschen die Herrschaft Gottes zu bezeugen.

⁵ Die Landeskirche ist bestrebt, ihren Auftrag in ökumenischer Gesinnung auszuführen. Sie ist bereit zum Gespräch und zur Zusammenarbeit mit allen christlichen Kirchen. Sie ist mit ihnen unterwegs auf dem Weg zur Einheit des Volkes Gottes.

⁶ Sie tritt für die Glaubens- und Gewissensfreiheit ein und sucht die Verständigung und die Zusammenarbeit aller Menschen.

Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau

§ 2

¹ Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

² Ihr Sitz ist Aarau.

³ Die Landeskirche ordnet ihre Angelegenheiten frei und selbständig im Rahmen der Verfassung und der Gesetze des Staates.

⁴ Es steht ihr das Recht zu, von ihren Kirchgemeinden Beiträge für die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse zu beziehen.

Rechtsnatur und Verhältnis zum Staat

¹ SRLA 111.100.

⁵ Die Landeskirche beteiligt sich in Erfüllung ihres Auftrages auch an der Gestaltung des Staates und an seinen Aufgaben.

⁶ Ihre Erlasse werden in einer vom Kirchenrat geführten Sammlung vereinigt. Ihre öffentlich-rechtlichen Bekanntmachungen erfolgen im Aargauischen Amtsblatt.

§ 3

Mitglied-
schaft

¹ Mitglied der Kirche ist jeder evangelisch-reformierte Einwohner, der im Kanton seinen Wohnsitz hat, sofern er nicht ausdrücklich seinen Austritt erklärt hat.

² Wer der Kirche nicht angehört, kann als Mitglied aufgenommen werden.

³ Für Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt das Gesuch um Aufnahme stellen oder den Austritt erklären (Art. 303 ZGB²).

§ 4

Stimm- und
Wahlrecht

¹ Stimm- und wahlberechtigt in den Angelegenheiten der Landeskirche und in den Kirchgemeinden sind die schweizerischen und ausländischen³ Kirchgenossen, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und aus anderen Gründen auf Grund der Kantonsverfassung vom Stimmrecht nicht ausgeschlossen sind⁴.

² (...)⁵.

§ 5

Kirchengüter

¹ Das Vermögen der Kirche besteht aus:

1. den allgemeinen und örtlichen Kirchengütern und Pfrundgütern;
2. den Zuwendungen aus der Jahresrechnung;
3. den Vergabungen und Stiftungen mit eigener Zweckbestimmung.

² Die allgemeinen Kirchengüter sind Eigentum der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau und stehen unter denselben Verwaltungsgrundsätzen wie das Staatsgut.

Zu ihnen gehören:

1. die vom Kanton Aargau im Jahr 1907 ausgeschiedenen Vermögenswerte;
2. die von der Synode angelegten Fonds;
3. Vergabungen und Stiftungen mit eigener Zweckbestimmung;

² SR 210.

³ Geändert durch Beschluss der Synode vom 09. Juni 1999.

⁴ Geändert durch Beschluss der Synode vom 10. Juni 1998.

⁵ Aufgehoben durch Beschluss der Synode vom 09. Juni 1999.

4. das Vermögen der Zentral- und der Pensionskasse.

³ Die örtlichen Pfrund- und Kirchengüter sind Eigentum der Kirchgemeinden und stehen unter denselben Verwaltungsgrundsätzen wie die Gemeindegüter.

⁴ Zu andern Zwecken als denen der Kirchgemeinden und der Landeskirche dürfen sie nicht verwendet werden.

§ 6

¹ Die Landeskirche ist die Gesamtheit ihrer Kirchgemeinden. (Die Diasporage-
meinden Kaiserstuhl-Fisibach und Schneisingen-Siglistorf⁶ sind zurzeit noch ver-
einsrechtlich organisiert. Für sie gilt die von der Synode erlassene Diaspora-
Ordnung.)

Die Landes-
kirche und
ihre Ge-
meinden

² Die Gemeinden sind im Rahmen des Organisationsstatuts und der Kirchenord-
nung selbständig.

³ Sie suchen ihren Auftrag durch Gottesdienst, Seelsorge, Unterricht, Erwachse-
nenbildung, Diakonie, Mission, Mitarbeit an gesamtkirchlichen Aufgaben und
andere geeignete Mittel zu erfüllen.

⁴ Die Landeskirche arbeitet mit ihren Diensten an den Aufgaben, die sich der
ganzen Kirche stellen. Sie fördert das Leben ihrer Gemeinden.

§ 7

¹ Die Kirchgemeinden sind selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts
mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Rechtsnatur
der Kirch-
gemeinden

² Sie verwalten ihr Vermögen und ihre Einkünfte selbständig gemäss den Ver-
waltungsgrundsätzen, die für öffentliches Gut und öffentliche Einkünfte Geltung
haben.

³ Sie haben das Recht, für Zwecke der Kirche Steuern zu erheben und unter ihren
Angehörigen freiwillige Sammlungen durchzuführen.

§ 8

Die Landeskirche umfasst in sechs Dekanaten folgende Kirchgemeinden und
Diasporagemeinden:

Kirchge-
meinden und
Dekanate

1. Dekanat Aarau

AARAU
BUCHS-ROHR
DENSBÜREN
ERLINSBACH
GRÄNICHEN
KIRCHBERG (Küttigen, Biberstein)
MUHEN

⁶ Geändert durch Beschluss der Synode vom 21. November 2001.

OBERENTFELDEN
SUHR (Suhr, Hunzenschwil)
UNTERENTFELDEN

2. Dekanat Baden

BADEN (Baden, Ennetbaden, Freienwil, Oberehrendingen, Obersiggenthal, Unterehrendingen, Untersiggenthal)
BERGDIETIKON⁷
BIRMENSTORF-GEBENSTORF-TURGI
DÖTTINGEN-KLINGNAU (Döttingen, Klingnau, Ortsteile Eien und Kleindöttingen der Gemeinde Böttstein, Weiler Burlen und Gemeinde Leuggern)
KAISERSTUHL-FISIBACH
KOBLENZ (Koblenz, Full-Reuenthal, Leibstadt und Ortschaften Felsenau und Gippingen der Gemeinde Leuggern)
MELLINGEN (Mellingen, Fislisbach, Mägenwil, Niederrohrdorf, Oberrohrdorf, Remetschwil, Stetten, Tägerig, Wohlenschwil)
SCHNEISINGEN-SIGLISTORF
SPREITENBACH (Spreitenbach, Killwangen)
TEGERFELDEN (Tegerfelden, Baldingen, Endingen, Lengnau, Unterendingen)
WETTINGEN-NEUENHOF
WÜRENLOS
ZURZACH (Zurzach, Böbikon, Mellikon, Rekingen, Rietheim, Rümikon, Wislikofen)

3. Dekanat Brugg

AUENSTEIN
BIRR (Birr, Birrhard, Brunegg, Lupfig, Scherz, Schinznach-Bad)
BÖZBERG-MÖNTHAL (Gallenkirch, Linn, Mönthal, Oberbözberg, Unterbözberg)⁸
BÖZEN (Bözen, Effingen, Elfingen, Hornussen, Zeihen)
BRUGG (ohne Gemeindeteil Lauffohr)
FRICK (Frick, Eiken, Gipf-Oberfrick, Herznach, Oberhof, Oeschgen, Schupfart, Ueken, Wittnau, Wölflinswil)
LAUFENBURG (Laufenburg, Etzgen, Gansingen, Ittenthal, Kaisten, Mettau, Oberhofen, Schwaderloch, Sulz)
MANDACH (Mandach, Böttstein mit Hof Auenacker, Etwil mit Weilern und Höfen Schlatt, Fehrental und Hagenfirst, Hettenschwil, Hottwil, Leuggern, Wil bei Mettau)
MÖHLIN
REIN (Gemeindeteil Lauffohr der Gemeinde Brugg, Remigen, Rüfenach, Station Siggenthal, Stilli, Villigen, Würenlingen)
RHEINFELDEN (Rheinfelden, Kaiseraugst, Magden, Olsberg)
SCHINZNACH-DORF
STEIN (Mumpf, Münchwilen, Obermumpf⁹, Sisseln, Stein, Wallbach)
THALHEIM
UMIKEN (Umiken, Riniken, Villnachern)
VELTHEIM (Veltheim, Oberflachs)

⁷ Eingefügt durch Beschluss der Synode vom 21. November 1984.

⁸ Geändert durch Beschluss der Synode vom 07. Juni 2006.

⁹ Eingefügt durch Beschluss des Kirchenrats vom 02. Juni 2004.

WEGENSTETTERTAL (Zuzgen, Zeiningen, Hellikon, Wegenstetten)
WINDISCH (Windisch, Habsburg, Hausen, Mülligen)

4. Dekanat Kulm

BEINWIL AM SEE

BIRRWIL

GONTENSCHWIL-ZETZWIL¹⁰

KULM (Oberkulm, Unterkulm, Teufenthal)

LEUTWIL-DÜRRENÄSCH

MENZIKEN (Menziken, Burg)

REINACH (Reinach, Leimbach)

RUED (Schlossrued, Schmiedrued)

SCHÖFTLAND (Schöftland, Bottenwil, Hirschthal, Holziken, Staffelbach)

5. Dekanat Lenzburg

AMMERSWIL (Ammerswil, Ballygebiet der Gemeinde Villmergen, Dintikon, Dottikon, Hägglingen)

BREMgarten-MUTSCELLEN (Bremgarten, Bellikon, Berikon, Eggenwil, Fischbach-Göslikon, Hermetschwil-Staffeln, Künten, Niederwil, Oberwil, Rudolfstetten-Friedlisberg, Widen, Zufikon)

HOLDERBANK-MÖRIKEN-WILDEGG

KELLERAMT (Arni-Islisberg, Jonen, Oberlunkhofen, Rottenschwil, Unterlunkhofen¹¹)

LENZBURG-HENDSCHIKEN

MEISTERSCHWANDEN-FAHRWANGEN (Meisterschwanden, Fahrwangen, Bettwil, Sarmenstorf)

MURI (Muri, Abtwil, Aristau, Auw, Beinwil-Freiamt, Benzenschwil, Besenbüren, Boswil, Bünzen, Buttwil, Dietwil, Geltwil, Kallern¹², Merenschwand, Mühlau, Oberrüti, Sins)

NIEDERLENZ

OTHMARSINGEN

RUPPERSWIL

SEENGEN (Seengen, Boniswil, Egliswil, Hallwil)

SEON

STAUFBERG (Schafisheim, Staufen)

WOHLEN (Wohlen, Büttikon, Hilfikon, [...] ¹³, Uezwil, Villmergen, Walteschwil)

6. Dekanat Zofingen

AARBURG

BRITTNAU

KIRCHLEERAU (Kirchleerau, Moosleerau)

KÖLLIKEN

MURGENTHAL

OFTRINGEN

¹⁰ Genehmigt durch Beschluss der Synode vom 06. Juni 2001.

¹¹ Geändert durch Beschluss der Synode vom 21. November 2001.

¹² Geändert durch Beschluss der Synode vom 24. November 1999.

¹³ Geändert durch Beschluss der Synode vom 24. November 1999.

REITNAU (Reitnau, Attelwil, Wiliberg)
ROTHRIST
SAFENWIL
UERKHEIM
ZOFINGEN (Zofingen, Mühlethal, Strengelbach, Vordemwald)

§ 9

Neubildung,
Zuteilung
und Namens-
änderung von
Kirchge-
meinden

¹ Wenn die Bevölkerungsentwicklung die Neubildung oder die Teilung einer Kirchgemeinde, die Vereinigung bestehender Kirchgemeinden, oder die Schaffung eines gemeinsamen Pfarramtes nahelegt, so prüfen die Kirchenpflegen zusammen mit dem Kirchenrat die geeigneten Massnahmen.

² Das Ergebnis der Beratung dient als Grundlage für einen Beschluss der beteiligten Kirchgemeinden. Bezweckt ihr Entscheid eine Teilung oder eine Zusammenlegung mit einer anderen Kirchgemeinde, wird er dem Kirchenrat zuhanden der Synode weitergeleitet.

³ Die Namensänderung einer Kirchgemeinde erfolgt nach Zustimmung des Kirchenrates durch die Kirchgemeindeversammlung. Der Kirchenrat vollzieht die Namensänderung in § 8 der Kirchenordnung¹⁴.

⁴ Das Rekursgericht sucht allfällige Streitigkeiten zu schlichten, bevor staatliche Instanzen angerufen werden¹⁵.

II. Die Kirchgemeinde

A. Das Leben in der Gemeinde

1. ABSCHNITT: ZUGEHÖRIGKEIT

§ 10

Gemeinde-
zugehörig-
keit

¹ Wer Mitglied der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau ist, gehört zur Kirchgemeinde seines Wohnortes.

² Alle Rechte und Pflichten, insbesondere das Stimm- und Wahlrecht, übt er in dieser Kirchgemeinde aus.

¹⁴ Satz 2 eingefügt durch Beschluss der Synode vom 04. Juni 2003.

¹⁵ Art. 9 OS, SRLA 111.100.

§ 11

¹ Wer in die Evangelisch-Reformierte Landeskirche einzutreten wünscht, reicht der Kirchenpflege seines Wohnortes ein Aufnahmegesuch ein. Der Pfarrer bereitet den Beitrittswilligen zur Aufnahme vor. Die Kirchenpflege beschliesst die Aufnahme. Diese wird vor Vertretern der Kirchenpflege durch den Pfarrer vollzogen.

Aufnahme

² Wer nicht im biblischen Sinne getauft ist, wird durch die Taufe aufgenommen.

§ 12

¹ Der Austritt aus der Landeskirche erfolgt durch persönliche schriftliche Erklärung an die Kirchenpflege. Kollektive Austrittserklärungen sind ungültig.

Austritt

² Der Pfarrer oder ein anderes Mitglied der Kirchenpflege suchen das Gespräch mit dem Austretenden.

³ Der Austritt wird mit dem Datum der Austrittserklärung wirksam.

§ 13

Wiederaufnahmegesuche Ausgetretener sind an die Kirchenpflege des Wohnortes zu richten, die nach Bericht des Pfarrers darüber entscheidet.

Wiederaufnahme

§ 14

¹ Die Kirchenpflege registriert die Aufgenommenen und Ausgetretenen.

Registrierung der Aufnahmen und Austritte

² Ihre Zahl wird dem Kirchenrat alljährlich gemeldet.

2. ABSCHNITT: GOTTESDIENST**§ 15**

¹ Die Gemeinde versammelt sich regelmässig zum Gottesdienst. Hier wird die Herrschaft Gottes verkündet. Gott ruft die Gemeinde zu Lob, Dank, Busse, Bitte, Fürbitte und zum Dienst.

Allgemeines

² Im Gottesdienst werden die Beteiligten zum Dienst in der Welt ausgerüstet. Dieser Dienst geschieht in der Nachfolge Christi.

³ Die Kirchenpflege trägt die Verantwortung dafür, dass der Gottesdienst stattfindet. Sie legt Zeit und Ort fest und entscheidet über die Durchführung besonderer Gottesdienste (Festgottesdienste, ökumenische Gottesdienste und andere)¹⁶.

¹⁶ Geändert durch Beschluss der Synode vom 16. November 2005.

§ 16Gestaltung
des Gottes-
dienstes

¹ Nach reformierter Überlieferung besteht der Gottesdienst aus Bibellesung, Predigt, Gebet, Gesang, Kollekte und Segen. Im Mittelpunkt steht die Predigt, die einen Bibeltext auslegt.

² Für die Gestaltung des Gottesdienstes stehen die durch Synodebeschluss eingeführten Liturgien und das Gesangbuch für die evangelisch-reformierte Schweiz zur Verfügung.

³ Zum Gottesdienst gehören auch Taufe und Abendmahl¹⁷.

^{3 bis} Die Verantwortung für die inhaltliche Gestaltung und die Leitung des Gottesdienstes trägt in der Regel die Pfarrerin oder der Pfarrer¹⁸.

⁴ Gottesdienste können im Einverständnis mit der Kirchenpflege auch von Arbeitsgruppen vorbereitet und durchgeführt werden¹⁹.

⁵ Ersetzt durch Abs. 8²⁰.

⁶ Erhebliche Änderungen der in den einzelnen Gemeinden herkömmlichen Ordnung im Gottesdienst setzen einen Beschluss der Kirchenpflege voraus.

⁷ Zu jedem Gottesdienst in der Kirche wird mit Glockengeläute eingeladen.

⁸ Die Gottesdienste im Rahmen des Pädagogischen Handelns werden kinder-, jugend- und familiengerecht gestaltet. Sie bilden einen Bestandteil des gottesdienstlichen Lebens der Gemeinde²¹.

§ 17Gottesdienst-
kollekte

¹ Die Kollekte unterstützt den Dienst der Kirche an den Menschen in der Nähe und Ferne. Ihr Ertrag darf nicht für die allgemeine Verwaltung verwendet werden.

² Die Kirchenpflege ordnet die Verwendung der Kollekten. Sie stellt einen Kollektenplan auf, in den sie die von der Synode und vom Kirchenrat angeordneten Kollekten einbaut.

³ Die Kirchenpflege genehmigt die vom Kollektenkassier geführte Rechnung. Der Kirchenrechnung wird ein Auszug aus der Kollektenrechnung beigelegt.

§ 18Sonn- und
Festtagsgot-
tesdienst

¹ An jedem Sonn- und Festtag (Weihnachten, Palmsonntag, Karfreitag, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten und Bettag) findet zu der von der Kirchenpflege festgesetzten Zeit ein Gottesdienst statt. Er soll nur in dringenden Fällen und nur nach entsprechender Bekanntmachung auf eine andere als die gewohnte Zeit verlegt werden.

¹⁷ Geändert durch Beschluss der Synode vom 16. November 2005.

¹⁸ Eingefügt durch Beschluss der Synode vom 16. November 2005.

¹⁹ Geändert durch Beschluss der Synode vom 16. November 2005.

²⁰ Beschluss der Synode vom 19. November 1997.

²¹ Eingefügt durch Beschluss der Synode vom 19. November 1997.

² Die Kirchenpflege schafft weitere Gottesdienstgelegenheiten durch Filial- und Abendgottesdienste und besondere Feiern an Sonn- und Werktagen.

³ Insbesondere sollen am heiligen Abend und zum Jahreswechsel solche Gottesdienste abgehalten werden. Über deren Durchführung entscheidet mit Rücksicht auf den ortsüblichen Brauch die Kirchenpflege.

⁴ Jeder Sonn- und Festtag wird durch Geläute am Vorabend angekündigt.

§ 19²²

Segen ist freier Zuspruch von Gottes Gnade. Deshalb ist der Segen (Gottes) Bestandteil des Gottesdienstes sowie des ganzen Lebens. Segenshandlungen und der Zuspruch des Segens sind nicht an ein Amt gebunden. Ganz besonders kommen sie aber zum Ausdruck:

Segen

- a) am Schluss des Gottesdienstes
- b) in der seelsorgerlichen Begleitung von Menschen
- c) in gottesdienstlichen Feiern zu besonderen Lebenssituationen und -übergängen, sofern die Pfarrerin oder der Pfarrer und die Kirchenpflege ihre Zustimmung erteilen.

§ 20

¹ Die Angebote der Sonntagsschule sind Teil des Pädagogischen Handelns²⁴.

Sonntagsschule²³

² Die Sonntagsschule wird, soweit möglich, von freiwilligen Mitarbeitern geleitet²⁵.

³ Die Kosten trägt die Kirchenkasse.

§ 21

¹ Die Taufe macht die Zugehörigkeit zu Jesus Christus und zu seiner Gemeinde sichtbar.

Taufe

² Die Taufe mit Wasser erfolgt entsprechend dem Taufbefehl Jesu Christi. In der Regel findet sie im Gottesdienst statt.

³ Bei der Taufe von Kindern geben die Eltern zu erkennen, dass sie und ihre Kinder auf den Beistand Jesu Christi angewiesen sind. In ihrer Erziehungsaufgabe sollen die Eltern von Taufpaten unterstützt werden.

⁴ Bei Erwachsenen geht der Taufe eine Unterweisung voraus.

²² Bisheriger § 19 mit Marginalie „Jugendgottesdienst“ aufgehoben durch Beschluss der Synode vom 19. Nov. 1997, neuer § verabschiedet durch Beschluss der Synode vom 21. Nov. 2001.

²³ Geändert durch Beschluss der Synode vom 19. November 1997.

²⁴ Beschluss der Synode vom 19. November 1997.

²⁵ Geändert durch Beschluss der Synode vom 19. November 1997.

⁵ Beim Übertritt aus einer christlichen Konfession, welche die biblische Taufe übt, wird die Taufe nicht wiederholt.

⁶ Der Vollzug der Taufe wird im Taufregister festgehalten und dem Getauften schriftlich bestätigt.

§ 22

Abendmahl

¹ Das Abendmahl macht die Gemeinschaft mit Christus und seiner Gemeinde sichtbar.

² Das Abendmahl geschieht mit Brot und Wein entsprechend seiner Einsetzung durch Jesus Christus.

³ Es wird mindestens an folgenden Tagen gefeiert: Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Pfingsten und Bettag. Weitere Abendmahlstage bestimmt die Kirchenpflege.

⁴ Die Kirchenpflege ist verantwortlich für die Form des Abendmahls und hilft in der Regel bei der Austeilung.

⁵ Auch Kinder können am Abendmahl teilnehmen.

⁶ Wenn die Umstände es erfordern, wird das Abendmahl auch ausserhalb des Gemeindegottesdienstes gefeiert.

§ 23

Trauung

¹ Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst, in dem den Eheleuten durch Gottes Wort Verheissung und Segen zugesprochen wird. Die Eheleute geben zu erkennen, dass sie auf den Beistand Gottes angewiesen sind. Auf Wunsch kann die Trauung in Sonntagsgottesdiensten mit der Gemeinde gefeiert werden.

² Der Kirchenrat erlässt Weisungen für die Trauung konfessionsverschiedener Ehen und für die ökumenische Trauung. Diese Weisungen berücksichtigen den Stand des ökumenischen Gesprächs und die Weisungen der anderen evangelisch-reformierten Kirchen.

³ Die Trauung ist so frühzeitig beim Pfarrer anzumelden, dass ihr ein eingehendes Gespräch vorausgehen kann.

⁴ Die Vorweisung des zivilstandsamtlichen Ehescheins ist Voraussetzung für die kirchliche Trauung. Dieser Eheschein wird im Archiv derjenigen Kirchgemeinde aufbewahrt, in der die Trauung stattfindet.

⁵ Die Trauung wird den Eheleuten schriftlich bestätigt (Traubibel oder Ausweis).

§ 24

Abdankung

¹ Die Abdankung ist ein Gottesdienst, in dem durch Gottes Wort Hoffnung und Trost zugesprochen wird. Ihr kann ein Gebet am Grab vorausgehen oder folgen.

² Auf Wunsch der Angehörigen kann anstelle des öffentlichen Gottesdienstes die Abdankung als "stille Bestattung" treten.

³ Abdankungen können auf Wunsch der Angehörigen mit Einverständnis der Kirchenpflege auch für Verstorbene stattfinden, die nicht der Landeskirche angehörten.

⁴ Abdankungen werden der Gemeinde im Gottesdienst des folgenden Sonntags bekanntgegeben.

⁵ Für Abdankungen Verstorbener anderer Landeskirchen oder Glaubensgemeinschaften wird die Kirche auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Der Kirchenrat erlässt hierüber eine Wegleitung.

⁶ Bei Feuerbestattungen findet nur ein Abdankungsgottesdienst statt.

⁷ Im Übrigen sind die staatlichen Vorschriften über das Bestattungswesen zu beachten.

§ 25

¹ Niemand soll ohne das Einverständnis des zuständigen Orts Pfarrers kirchliche Handlungen vollziehen.

² Kirchliche Handlungen sind unabhängig von der Gemeindezugehörigkeit der Beteiligten in den Registern der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vollzogen werden.

³ Abdankungen in einem Krematorium werden in der Regel im Register der Kirchengemeinde des letzten Wohnortes des Verstorbenen eingetragen.

Vollzug kirchlicher Handlungen (Taufen, Trauungen und Abdankungen)

3. ABSCHNITT: SEELSORGE UND DIAKONIE

§ 26

¹ Die Botschaft von Jesus Christus gilt jedem Menschen. Auf ihr beruht die Seelsorge. Zu diesem Dienst ist jeder Christ berufen.

² Seelsorge verpflichtet zur Verschwiegenheit.

³ Die Seelsorge gehört insbesondere zum Aufgabenbereich des Pfarrers und anderer Mitarbeiter der Gemeinde, die dazu befähigt und ausgebildet sind.

⁴ Der Pfarrer und seine Hilfspersonen (Art. 321 Abs. 1 StGB²⁶) unterstehen der gesetzlichen Schweigepflicht. Nur der Anvertrauende oder der Kirchenrat können von dieser Schweigepflicht entbinden.

Seelsorge

²⁶ SR 311.0.

§ 27

Spendgut

Über Gelder, die dem Pfarrer oder dem Diakonischen Mitarbeiter aus der Kirchen- oder Kollektenkasse oder als Spenden zu vertraulichen Vergabungen übergeben werden, verfügen sie frei und allein.

§ 28

Diakonie

¹ Die Liebe Jesu Christi gilt jedem Menschen. Auf ihr beruht die Diakonie. Zu diesem Dienst der persönlichen Zuwendung ist jeder Christ berufen.

² Solche persönliche Zuwendung verpflichtet zur Verschwiegenheit.

³ Zur Ausübung der Diakonie setzt die Gemeinde nach Möglichkeit besondere Mitarbeiter ein, die befähigt und ausgebildet sind, Einzelnen und Gruppen beizustehen und Gemeindeglieder zu selbständigem sozialen Dienst anzuregen.

⁴ Die Gemeinde schafft und fördert Werke der Nächstenliebe. Sie hilft mit, dass Menschen sich dafür zur Verfügung stellen und unterstützt sie in ihrem Dienst.

§ 29

Soziale Verantwortung der Gemeinde (Gesellschaftsdiakonie)

Die Gemeinde und ihre Glieder sind durch die Liebe Jesu Christi aufgerufen, an der Lösung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen sowie an der Lösung der Probleme der Umwelt mitzuwirken. Sie treten besonders ein für die Schwachen und Benachteiligten, für Gerechtigkeit und Wahrhaftigkeit in allen Bereichen. Sie fördern das Gespräch zwischen gegensätzlichen Gruppen unserer Gesellschaft.

4. ABSCHNITT: PÄDAGOGISCHES HANDELN²⁷**§ 30**

Zielsetzung

¹ Die Botschaft der Bibel hilft, das Leben besser zu verstehen und es verantwortlicher zu gestalten. Darum gehören das Pädagogische Handeln sowie weitere Bildungsarbeit zu den wesentlichen Aufgaben der Gemeinde.

²⁻³ Aufgehoben.

§ 31

Verantwortlichkeiten

¹ Die Gemeinde ist Trägerin des Pädagogischen Handelns und der weiteren Bildungsangebote.

²⁷ Änderungen der §§ 30-34 gemäss Beschluss der Synode vom 19. November 1997.

² Der erste Kontakt mit christlicher Lebenshaltung und biblischem Gedankengut wird in der Familie geschaffen.

³ Väter, Mütter und andere Erziehungsberechtigte begleiten ihre Kinder auf dem Weg zu mündigem Glauben. Dazu gehört die Bereitschaft zur verbindlichen Teilnahme an den Angeboten des Pädagogischen Handelns der Kirchgemeinde.

§ 32

¹ Das Pädagogische Handeln macht mittels stufen- und altersgerechten Angeboten Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit der Botschaft der Bibel vertraut und befähigt sie, Fragen des Glaubens und Lebens mündig zu bedenken und zu bewältigen.

Pädagogisches Handeln

² Das Pädagogische Handeln orientiert sich an der Taufe, entfaltet ihre Bedeutung oder führt zu ihr hin.

³ Der Unterricht wird in der Kirchgemeinde des Wohnortes besucht. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung der beiden zuständigen Kirchenpflegen.

⁴ Den in einem Dienstverhältnis stehenden Jugendlichen ist gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts und des Arbeitsgesetzes die notwendige Zeit zum Besuch der Angebote des Pädagogischen Handelns zu gewähren.

⁵ Die Synode erlässt ein Reglement, welches Struktur, Inhalte und Verantwortlichkeiten des Pädagogischen Handelns der Kirchgemeinden regelt.

§ 33

¹⁻³ Aufgehoben.

Präparandenunterricht

§ 34

¹⁻⁵ Aufgehoben.

Konfirmandenunterricht

§ 35

¹ Die Kirchgemeinde fördert alle Bestrebungen, der Jugend Vertiefung ihrer Glaubenserkenntnis und Lebenshilfe zu vermitteln und zieht sie so zur Mitarbeit heran.

Jugendarbeit

² Die Kirchgemeinde kann sich an der Jugendarbeit anderer Institutionen und an freien Unternehmungen Jugendlicher beteiligen.

§ 36

Die Kirchgemeinde fördert und unterstützt alle Arbeit, die den Erwachsenen eine Vertiefung ihres Glaubens ermöglicht und sie zu kritischer Meinungsbildung und

Erwachsenenbildung

verantwortlichem Handeln im persönlichen Leben, in Kirche und Gesellschaft befähigt.

§ 37

Weitere
Formen der
Gemeinde-
arbeit

¹ Die Kirchenpflege stellt sich hinter jede Arbeit, welche die kirchliche Zusammengehörigkeit stärkt und die Gemeinschaft fördert.

² Diesem Ziel dienen neben den Gottesdiensten Feiern, Veranstaltungen, Arbeitsgruppen, Basare und freie Zusammenkünfte. Ihre Gestaltung soll dem Wesen und Auftrag der Kirche entsprechen.

³ Für alle Lebensalter und für Schicksalsgruppen können spezielle Angebote geschaffen werden. Die Kirchgemeinden können entsprechende Arbeit anderer Institutionen und freier Unternehmungen unterstützen.

5. ABSCHNITT: ORGANISATION UND VERWALTUNG

§ 38

Kirchge-
meindever-
sammlung

¹ Die Kirchgemeindeversammlung wird gebildet aus den in der Kirchgemeinde wohnhaften stimmberechtigten Gemeindegliedern, die sich zur Versammlung einfinden.

² Sie wird von der Kirchenpflege angeordnet, so oft sie es für nötig erachtet. Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann schriftlich die Einberufung einer Kirchgemeindeversammlung verlangen. Zeit und Ort werden von der Kirchenpflege bestimmt.

³ Die Einladung erfolgt spätestens zehn Tage vor der Versammlung durch persönliches Aufgebot oder durch Publikation in den in der Kirchgemeinde verbreiteten Publikationsorganen²⁸.

⁴ Die Liste der Verhandlungsgegenstände ist mit der Einladung bekanntzugeben.

§ 39

Leitung der
Kirchge-
meindever-
sammlung

¹ Die Kirchgemeindeversammlung wird vom Präsidenten der Kirchenpflege und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Die Kirchenpflege ist verantwortlich für die Abfassung des Protokolls.

² Die Kirchenpflege hat alle von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnden Geschäfte vorzubereiten und der Versammlung darüber zu berichten.

²⁸ Geändert durch Beschluss der Synode vom 24. November 1993.

§ 40

¹ Die Beschlüsse werden von der Kirchgemeindeversammlung in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

Gang der Verhandlungen

² Bei offenen und geheimen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit in Abstimmungen entscheidet der Vorsitzende.

³ Die Versammlung wählt Stimmenzähler.

⁴ Anträge aus der Mitte der Versammlung, die nicht einen von der Kirchenpflege eingebrachten und auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen, sind der Kirchenpflege zur Berichterstattung zu überweisen, sofern die Versammlung Eintreten beschliesst.

⁵ Für den Gang der Verhandlungen erlässt die Synode eine Verordnung.

§ 41

Die Kirchgemeindeversammlung hat vor allem folgende Befugnisse:

Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung

1. Sie bestimmt die Mitgliederzahl der Kirchenpflege.
2. Sie wählt eine Rechnungsprüfungskommission mit derselben Amtsdauer wie die Kirchenpflege zur Prüfung von Voranschlag und Rechnung.
3. Sie kann ein Kirchgemeindereglement erlassen.
4. Sie beschliesst über die Schaffung, Aufhebung oder Veränderung im Umfang von Arbeitsstellen innerhalb der Kirchgemeinde. Ein Beschluss kann nur gefasst werden, wenn die Veränderung im Stellenplan auf der Traktandenliste aufgeführt ist. Vorbehalten bleibt § 61 Abs. 2 Kirchenordnung²⁹.
5. Sie beschliesst über Bauten, Kauf und Verkauf von Liegenschaften und über Baurechtsverträge.
6. Sie beschliesst über die Mitgliedschaft der Kirchgemeinde in Vereinen und Vereinigungen³⁰.
7. Sie setzt die Besoldungen nach Richtlinien der Synode fest und die Entschädigung für die Mitglieder der Synode.
8. Sie bestimmt die Höhe des Steuerfusses nach den Grundsätzen der staatlichen Steuergesetzgebung.
9. Sie beschliesst über Voranschlag und Rechnung, welche acht Tage vor der Versammlung öffentlich aufzulegen sind.
10. Sie beschliesst jeweils für eine Amtsperiode, ob Ersatzwahlen von Mitgliedern der Synode, Mitgliedern und Präsidium der Kirchenpflege sowie Neuwahlen von Pfarrerinnen und Pfarrern und Diakonischen Mitarbeite-

²⁹ Eingefügt durch Beschluss der Synode vom 22. Juni 1988.

³⁰ Eingefügt durch Beschluss der Synode vom 22. Juni 1988.

rinnen und Mitarbeitern während der laufenden Amtsperiode durch die Urne oder geheim in der Kirchgemeindeversammlung erfolgen sollen³¹.

11. In Kirchgemeinden mit mindestens drei Pfarrämtern beziehungsweise mindestens drei Diakonisch Mitarbeitenden kann die Kirchgemeindeversammlung in ihrem Kirchgemeinereglement ein Delegationsprinzip beschliessen, so dass nur ein bis zwei Delegierte pro ordinierten Dienst in der Kirchenpflege Einsitz nehmen³².
12. Alle ordinierten Dienste haben Akteneinsicht und Antragsrecht³³.

§ 42

Referendum
bei Kirch-
gemeindebe-
schlüssen

¹ Bei Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung über Steuerfuss und Ausgaben kann ein Begehren um nochmalige Beratung und Beschlussfassung anlässlich der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung gestellt werden. Es ist durch 20 Stimmberechtigte innert 10 Tagen seit Beschlussfassung bei der Kirchenpflege schriftlich anzumelden und ist zustande gekommen, wenn es innert 30 Tagen nach der Kirchgemeindeversammlung von mindestens 10% der Stimmberechtigten unterzeichnet und eingereicht wird.

² Die von der Kirchgemeindeversammlung gemäss Absatz 1 gefassten Beschlüsse unterliegen der Urnenabstimmung, wenn 20 Stimmberechtigte innert 10 Tagen seit der zweiten Beschlussfassung bei der Kirchenpflege das Referendum schriftlich anmelden und wenn es innert 30 Tagen nach der zweiten Kirchgemeindeversammlung von mindestens 10% der Stimmberechtigten unterzeichnet und eingereicht wird. Eine Urnenabstimmung findet auch dann statt, wenn ein Drittel der an der zweiten Kirchgemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

³ Die Kirchenpflege prüft die Zahl und Gültigkeit der Unterschriften und gibt bekannt, wann das Geschäft zur Behandlung kommt.

⁴ Form und Inhalt des Referendumsbegehrens richten sich nach § 154 der Kirchenordnung³⁴.

§ 43³⁵

Kirchen-
pflege

¹ Die Kirchenpflege besteht aus mindestens vier ehrenamtlichen Mitgliedern, die auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden, sowie den Pfarrerinnen, Pfarrern, den Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihr von Amtes wegen angehören. Beschränkungen für die ordinierten Dienste sind durch das Delegationsprinzip möglich.

³¹ Geändert durch Beschluss der Synode vom 23. Juni 1993 und vom 06. Juni 2001.

³² Eingefügt durch Beschluss der Synode vom 06. Juni 2001.

³³ Eingefügt durch Beschluss der Synode vom 06. Juni 2001.

³⁴ Geändert durch Beschluss der Synode vom 23. Juni 1993.

³⁵ Geändert durch Beschluss der Synode vom 06. Juni 2001.
Abs. 2 S. 2 ergänzt durch Beschluss der Synode vom 12. November 2008.
Abs. 7 geändert durch Beschluss der Synode vom 04. Juni 2008.

² Sie untersteht der Schweigepflicht. Vorbehalten sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006³⁶.

³ Aus ihrer Mitte wählt die Kirchenpflege den Vizepräsidenten und den Aktuar.

⁴ Es müssen mehr ehrenamtliche Mitglieder in der Kirchenpflege einsitzen als die Gesamtheit der einsitzenden Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

⁵ Die Pfarrerinnen und Pfarrer, die Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle anderen von der Kirchgemeinde angestellten Mitarbeitenden einer Kirchgemeinde können nicht ins Kirchenpflegepräsidium oder Vizepräsidium gewählt werden.

⁶ Die Kirchenpflege leitet die Gemeinde. Sie bemüht sich in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden, insbesondere mit den Pfarrerinnen und Pfarrern sowie den Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, um deren Aufbau.

⁷ Die Kirchenpflege versammelt sich nach Bedarf zu ihren Sitzungen, mindestens aber sechs Mal im Jahr. Auf Verlangen von drei Mitgliedern der Kirchenpflege hat die Präsidentin bzw. der Präsident sofort zu einer Sitzung einzuladen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

⁸ Die Kirchenpflege ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

⁹ Die Kirchenpflege kann nicht stimmberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Synodale, die ihr nicht angehören, zu ihren Sitzungen einladen und ihnen Akteneinsicht gewähren. Sie haben beratende Stimme.

¹⁰ Ein Beschluss gilt dann als zustande gekommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Anwesenden zugestimmt haben (absolutes Mehr). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Innerhalb der Behörde gilt das Kollegialitätsprinzip. Es kennt keine Stimmenthaltung³⁷.

¹¹ Rücktritte aus der Kirchenpflege sind dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten zuhanden der Gesamtbehörde in der Regel drei Monate vor dem beabsichtigten Rücktritt bekannt zu geben³⁸.

§ 44³⁹

Die Kirchenpflege hat vor allem folgende Pflichten und Befugnisse:

1. Sie beruft die Kirchgemeindeversammlung ein und bereitet sie vor.
2. Sie vollzieht die Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und die Erlasse von Synode und Kirchenrat.

Pflichten
und Befug-
nisse der
Kirchen-
pflege

³⁶ SAR 150.700.

³⁷ Eingefügt durch Beschluss der Synode vom 21. November 1984.

³⁸ Eingefügt durch Beschluss der Synode vom 21. November 1984.

³⁹ Ziffern 3 bis 6 geändert durch Beschluss der Synode vom 06. Juni 2001.

3. Sie wählt Stellvertreterinnen und -vertreter mit pfarramtlichen und diakonischen Aufgaben, nachdem der Kirchenrat ihre Wählbarkeit festgestellt hat.
4. Sie stellt Katechetinnen und Katecheten, Sigristinnen und Sigristen sowie weitere haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinde an und ordnet durch Pflichtenhefte und Reglemente ihren Einsatz. Sie bestimmt die Kollektenkassierin oder den Kollektenkassier.
5. Sie sucht Beanstandungen an der Amtsführung von Pfarrerinnen und Pfarrern, Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Angestellten der Kirchgemeinde einvernehmlich zu klären. Gelingt ihr dies nicht, so sind die Beanstandungen an den Dekan oder die Dekanin weiter zu leiten. Vorbehalten bleibt das Beschwerdeverfahren im Sinn von §§ 136 ff.
6. Sie schützt Pfarrerinnen und Pfarrer, Diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Angestellte, die in ihrer Amtsführung ungerechtfertigt angefochten werden.
7. Sie erfüllt die ihr durch die staatliche Gesetzgebung übertragenen Verpflichtungen und die in dieser Ordnung umschriebenen Aufgaben.

§ 45

Verwaltung
der Kirch-
gemeinde

¹ Die Kirchenpflege trägt die Verantwortung für die Verwaltung der materiellen Güter der Kirchgemeinde und beschliesst im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung des Ertrages der Kirchengüter und der Kirchensteuern.

² Die Verwaltung richtet sich nach den staatlichen Vorschriften und nach dem von der Synode erlassenen Reglement über die Finanzverwaltung der Kirchgemeinden.

§ 46

Steuerpflicht

¹ Die Glieder der Kirche sind kirchensteuerpflichtig nach Massgabe der staatlichen Steuergesetzgebung und Steuerveranlagung.

² Wenn nicht alle Glieder einer Familie zur Evangelisch-Reformierten Landeskirche gehören, so wird die Kirchensteuer nur für die Zahl der evangelisch-reformierten Familienangehörigen erhoben.

³ Die Kirchgemeinde kann den Steuereinzug auf Grund einer Vereinbarung der Einwohnergemeinde übertragen. Die Einsichtsmöglichkeiten in die Steuerbücher der Gemeinden richten sich nach dem kantonalen Steuerrecht (§ 68 Abs. 1 StGV⁴⁰)⁴¹.

⁴⁰ SAR 651.111.

⁴¹ Geändert durch Beschluss der Synode vom 21. November 1984.

§ 47

Die Kirchgemeinde richtet ihre Besoldungen monatlich aus. Bei Nebenämtern kann sie eine andere Regelung vereinbaren.

Auszahlung
von Besol-
dungen

§ 48

Die Kirchenpflege sorgt für die Führung der kirchlichen Stimmregister (s. Reglement über Wahlen und Abstimmungen⁴²).

Stimm-
register

§ 49⁴³

¹ Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde wählen:

1. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidium,
2. die Abgeordneten in die Synode,
3. die Pfarrerinnen und Pfarrer,
4. die Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Wahlen und
Abstimmun-
gen

² Die Gesamterneuerungswahlen der Kirchenpflegemitglieder, der Synodalen, der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Kirchgemeinde erfolgen gleichzeitig an der Urne.

³ Neuwahlen von Pfarrerinnen, Pfarrern, Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern während der Amtsperiode sowie Ersatzwahlen von Kirchenpflegepräsidien und Mitgliedern der Kirchenpflege oder der Synode können gemäss § 41 Ziff. 10 der Kirchenordnung auch geheim in der Kirchgemeindeversammlung erfolgen.

⁴ Das Wahl- und Abstimmungsverfahren in den Kirchgemeinden richtet sich nach der staatlichen Gesetzgebung über Wahlen und Abstimmungen, soweit kirchliche Erlasse nichts anderes bestimmen.

⁵ Für die Urnenwahlen und -abstimmungen ist in der Regel in jeder Einwohnergemeinde, die zur Kirchgemeinde gehört, mindestens eine Urne aufzustellen. Die briefliche Stimmabgabe sowie die Vertretung bei der Stimmabgabe durch den Ehegatten ist im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung zulässig⁴⁴.

⁶ Die Kirchenpflege bezeichnet zur Leitung der Urnenwahlen und -abstimmungen die erforderlichen Wahlbüros von je drei Mitgliedern. Diese protokollieren das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung zuhanden der Kirchenpflege, welche das Gesamtergebnis feststellt.

⁷ Die Wahlprotokolle sind dem Kirchenrat zur Prüfung und Genehmigung unverzüglich zu übermitteln.

⁴² SRLA 211.300.

⁴³ Absätze 1 bis 3 geändert durch Beschluss der Synode vom 6. Juni 2001.

⁴⁴ Geändert durch Beschluss der Synode vom 23. Juni 1993.

§ 50Ausstands-
pflicht

Ein Mitglied der Kirchenpflege oder der Kirchgemeindeversammlung ist verpflichtet, sich in den Ausstand zu begeben, wenn Geschäfte behandelt werden, bei welchen es selber oder sein Ehegatte, seine Verwandten oder Verschwägerten bis und mit dem Grade von Geschwisterkindern, die Gattin eines Schwägers oder der Gatte einer Schwägerin persönlich beteiligt sind.

§ 51Wählbarkeit
und Ver-
wandten-
ausschluss

¹ Wählbar in die Kirchenpflege sind alle in der Kirchgemeinde wohnhaften Stimmberechtigten.

² Ehegatten, Verwandte und Verschwägte bis und mit dem Grade von Geschwisterkindern sowie Ehegatten von Geschwistern dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Kirchenpflege sein. Die Auflösung der Ehe hebt den Ausschlussgrund der Schwägerschaft nicht auf.

³ Der Kirchenrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen gestatten.

§ 52Kommissio-
nen der Kir-
chenpflege

¹ Für besondere Aufgaben kann die Kirchenpflege auf längstens ihre eigene Amtsdauer Kommissionen als beratende Organe einsetzen. In der Wahl der Mitglieder ist sie frei. Sie legt die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen fest.

² Wo die Kirchenpflege für ein bestimmtes Bauvorhaben eine Baukommission einsetzt, kann sie dieser auch bestimmte Entscheidungen, z.B. Arbeitsvergebungen, übertragen. Änderungen am Projekt und am Kostenvoranschlag können indessen nur mit Zustimmung der Kirchenpflege vorgenommen werden.

³ Baukommissionen amten, auch über die ordentliche Amtsperiode hinaus, bis die Bauabrechnung genehmigt und die Garantiarbeiten abgeschlossen sind.

⁴ Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich⁴⁵.

⁵ Die Kommissionen unterstehen der Schweigepflicht. Vorbehalten sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006⁴⁶.

⁴⁵ Eingefügt durch Beschluss der Synode vom 12. November 2008.

⁴⁶ Eingefügt durch Beschluss der Synode vom 12. November 2008.

§ 53

¹ Die Kirchgemeinde erstellt und unterhält oder mietet die nötigen Gebäude und Liegenschaften wie Kirchen, Pfarrhäuser mit Nebengebäuden und Kirchgemeindegemeinschaften. Sie kann diese Aufgaben auch gemeinsam mit andern Körperschaften erfüllen.

Kirchen,
Pfarrhäuser,
Kirchgemeindegemeinschaften,
Liegenschaften

² Die Kirchenpflege ist der Kirchgemeinde gegenüber für den Zustand aller ihrer Gebäude und Liegenschaften verantwortlich. Sie kann zur Wahrnehmung dieser Verantwortung aus ihrer Mitte einen Bauausschuss einsetzen.

³ Für Neubauten und wesentliche Umbauten sind Pläne und Kostenvoranschläge vor dem Beschluss der Kirchgemeindeversammlung dem Kirchenrat zur Begutachtung vorzulegen.

⁴ Bau, Unterhalt und Betrieb von Liegenschaften haben nach umweltfreundlichen Gesichtspunkten zu erfolgen.

⁵ Gebäude und Land dürfen nur mit Einwilligung des Kirchenrates verkauft oder abgetreten werden. Baurechtsverträge bedürfen der Genehmigung durch den Kirchenrat.

⁶ Ein zwischen Kirchenpflege und Pfarrer abzuschliessender Pfrundvertrag gemäss landeskirchlichem Formular regelt Bezug, Benützung, Unterhalt und Rückgabe von Pfarrhaus, Nebengebäuden und Pfrundland.

§ 54

¹ Die Kirchenpflege entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude durch andere Konfessionen und religiöse Gemeinschaften und zu anderen Zwecken (öffentliche Versammlungen, musikalische Aufführungen, Vorträge). Solche Veranstaltungen sollen dem Wesen der Kirche nicht widersprechen.

Benützung der kirchlichen Gebäude durch ausserkirchliche Organisationen

² Der sonntägliche Gottesdienst darf wegen anderer Veranstaltungen nicht ausfallen.

§ 55

¹ Über die Benützung des Kirchengeläutes, sofern es Eigentum der Kirchgemeinde ist, entscheidet die Kirchenpflege.

Kirchengeläute

² Sie ordnet das Läuten für Gottesdienst und kirchliche Handlungen sowie das ortsübliche Zeitläuten.

³ Aufgrund besonderer Vereinbarungen stellt die Kirchgemeinde das Geläute Staats- und Gemeindebehörden zur Verfügung.

§ 56

Die Dienste der Kirche und ihr Unterricht sind für die Angehörigen der Kirchgemeinde unentgeltlich.

Unentgeltlichkeit der Dienste

§ 57Kirchen-
bücher

¹ Die Kirchenpflege lässt Kirchenbücher über die Getauften, die Konfirmierten, die kirchlich Getrauten und Bestatteten führen.

² In diese Kirchenbücher sind alle kirchlichen Handlungen, die in der betreffenden Kirchgemeinde vollzogen worden sind, einzutragen.

³ Der Dekan kontrolliert die Führung der Kirchenbücher.

§ 58Archiv der
Kirch-
gemeinde

¹ Die Kirchgemeinde sorgt zur sicheren Aufbewahrung der Kirchenbücher und wichtigen Akten und Urkunden für ein trockenes, verschliessbares Archiv.

² Über die Führung des Archivs erlässt der Kirchenrat eine Archivordnung⁴⁷.

B. Die Beauftragten der Gemeinde

1. ABSCHNITT: GRUNDLAGEN

§ 59Die geregel-
ten Dienste

¹ Damit die Gemeinde ihren Auftrag erfüllen kann, müssen neben der freiwilligen Mitarbeit einige Dienste geregelt werden.

² Die geregelten Dienste (Ämter) der Gemeinde werden vor allem durch folgende Beauftragte (Männer und Frauen) ausgeübt: Pfarrer, Diakonische Mitarbeiter, Organist, Sigrist, Kirchengutsverwalter und Sekretär.

³ Die Beauftragten der Gemeinde sollen geeignete junge Leute zur Ausbildung für diese Dienste ermuntern.

⁴ Vor der Schaffung neuer Pfarrstellen prüft jede Kirchenpflege, ob nicht andere Dienste der Gemeinde ausgebaut werden können oder ob eine Zusammenarbeit mit andern Gemeinden möglich ist.

§ 60Beiträge der
Landes-
kirche

¹ Eine Kirchgemeinde mit weniger als 2'000 Gliedern hat für eine Pfarrstelle Anspruch auf die in den entsprechenden Reglementen festgelegten finanziellen Beiträge der Landeskirche.

² Diese Beiträge werden auch ausgerichtet, wenn eine Gemeinde für je 2'000 weitere Glieder oder einen Teil davon einen Pfarrer oder vollamtlichen Diakonischen Mitarbeiter anstellt.

⁴⁷ SRLA 236.700.

³ Sofern verschiedene Kirchgemeinden in regionaler Zusammenarbeit einen Pfarrer oder kirchliche Mitarbeiter anstellen, ordnet der Kirchenrat die finanziellen Beiträge der Landeskirche nach Fühlungnahme mit den betreffenden Kirchenpflegen.

2. ABSCHNITT: DIE ORDINIERTEN DIENSTE (PFARRPERSONEN, DIAKONISCHE MITARBEITENDE)⁴⁸

§ 61

¹ Die Kirchgemeinde hat eine oder mehrere Pfarrpersonen.

Grundsatz,
Definition

² Wo in einer Gemeinde die zunehmende Arbeit die Anstellung einer weiteren Pfarrperson verlangt, kann die Kirchenpflege bis zur Errichtung einer neuen Pfarrstelle eine Stellvertretung einrichten. Die Kirchenpflege regelt deren Einsatz im Einvernehmen mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer.

³ Ist eine Pfarrstelle verwaist und übernehmen nicht Nachbarpfarrämter die Stellvertretung, so kann die Stelle vorübergehend durch eine Verweserin oder einen Verweser besetzt werden⁴⁹.

⁴ Ist ein Pfarrer oder eine Pfarrerin durch Krankheit, Unfall, Urlaub oder eine andere Ursache an der Ausübung des Dienstes ganz oder teilweise verhindert, sorgt die Kirchenpflege ohne Verzug für eine Stellvertretung, es sei denn, der Pfarrer oder die Pfarrerin sorge im Einvernehmen mit der Kirchenpflege selber für geeignete Vertretung oder Entlastung. Sofern die Lage der Gemeinde es erfordert, ergreift der Kirchenrat die nötigen Massnahmen zur Aufrechterhaltung des Dienstes.

§ 62⁵⁰

§ 63

Wer die Wählbarkeit als Pfarrer bzw. Pfarrerin erlangen will, hat sich über die persönliche Eignung, die vorgeschriebene wissenschaftliche Bildung und die praktische Befähigung auszuweisen. Massgebend hierfür ist das Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der Evangelisch-Reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihrer Zulassung zum Kirchendienst⁵¹.

Wählbarkeit
als Pfarrer
bzw. Pfarrerin

⁴⁸ Abschnitt sprachlich auf beide Geschlechter einschliessende Formulierungen bereinigt durch Beschluss der Synode vom 16. November 2005.

⁴⁹ Geändert durch Beschluss der Synode vom 06. Juni 2001.

⁵⁰ Aufgehoben durch Beschluss der Synode vom 16. November 2005.

⁵¹ SRLA 940.100.

§ 64

Bewerber
und Bewerberinnen
ohne Konkordatsausweis

¹ Der Kirchenrat kann Theologen und Theologinnen, die kein Wahlfähigkeitszeugnis des Konkordats besitzen, die Wahlfähigkeit zusprechen, sofern sie sich ausweisen über die persönliche Eignung, eine bestandene theologische, dem Konkordatsexamen gleichwertige Prüfung mit entsprechenden Vorstudien und praktische Bewährung.

² Er kann ausnahmsweise Bewerbern oder Bewerberinnen ohne akademisches Theologiestudium die Wahlfähigkeit zusprechen, wenn sie sich über eine genügende Ausbildung ausweisen und sich praktisch bewährt haben.

³ Er kann vor Erklärung der Wahlfähigkeit die Durchführung einer Prüfung anordnen.

⁴ Er kann anordnen, dass zunächst nur eine provisorische Wahl auf zwei Jahre möglich ist.

§ 65

Ministerium

¹ Wer durch die Konkordatsprüfung die Wahlfähigkeit erlangt hat oder vom Kirchenrat für wahlfähig erklärt worden ist, wird nach der Ordination ins aargauische Ministerium aufgenommen.

² Angehörige anderer Ministerien werden durch die Installation in ein Amt in der aargauischen Landeskirche Mitglied des aargauischen Ministeriums.

³ Wer in ausserkantonalen Kirchendienst übertritt, verliert die Zugehörigkeit zum aargauischen Ministerium.

⁴ Auf Wunsch kann der Kirchenrat auch ordinierte Pfarrer und Pfarrerinnen, die nicht Inhaber bzw. Inhaberinnen einer landeskirchlichen Stelle sind, aber im Gebiet der Landeskirche Wohnsitz haben oder von ihr ordiniert worden sind, ins Ministerium aufnehmen.

⁵ Sämtlichen im Gebiet der Landeskirche wohnhaften Mitgliedern des Ministeriums kann der Kirchenrat auch besondere Aufgaben zuweisen.

⁶ Der Kirchenrat führt das Verzeichnis der Mitglieder des Ministeriums.

§ 66

Ordination

¹ Die Ordination wird vom Kirchenrat angeordnet und durch eines seiner Mitglieder in einem öffentlichen Gottesdienst vollzogen.

² Das Ordinationsgelübde lautet: "Ich gelobe vor Gott, dem Allmächtigen und Barmherzigen, Christus und seiner Kirche in Treue zu dienen, sein Wort nach der Heiligen Schrift zu lehren und zu predigen und mich im Leben vom Geist des Evangeliums bestimmen zu lassen." Das Gelübde wird geleistet mit den Worten: "Das gelobe ich vor Gott".

§ 67

¹ Eine zu besetzende Pfarrstelle ist dem Kirchenrat zu melden und öffentlich auszuschreiben. Die Anmeldungen gehen an die Kirchenpflege, welche sie zur Feststellung der Wählbarkeit der Bewerber bzw. Bewerberinnen an den Kirchenrat weiterleitet⁵².

Wahlverfahren für
Gemeindepfarrer und
-pfarrerinnen

² Zu einer definitiven, für die volle Amtsperiode gültigen Wahl ist eine der Ordination folgende zweijährige Tätigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer beziehungsweise Verweserin oder Verweser Voraussetzung. Andernfalls erfolgt eine provisorische Wahl auf zwei Jahre⁵³.

^{2bis} Der Kirchenrat ist berechtigt, bei Erstwahl einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Kanton Aargau eine Amtsdauer von zwei Jahren festzusetzen⁵⁴.

³ Die Kirchenpflege setzt den Wahltag fest und gibt ihn mit ihrem Wahlvorschlag 7 Wochen vor dem Wahltermin bekannt⁵⁵.

⁴ Für ihren Wahlvorschlag ist sie nicht an die Anmeldungen gebunden, sondern kann einen freien Vorschlag (Berufungswahl) machen. In diesem Fall holt sie zuvor eine Zustimmungserklärung des Vorzuschlagenden und das Gutachten über seine Wählbarkeit vom Kirchenrat ein.

⁵ Bis spätestens 5 Wochen vor der Wahl können der Kirchenpflege freie Wahlvorschläge schriftlich eingereicht werden. Diese müssen von mindestens 20 Stimmberechtigten unterzeichnet und von einer Zustimmungserklärung der Vorzuschlagenden sowie den Ausweisen über die Wahlfähigkeit begleitet sein. Die Kirchenpflege holt vom Kirchenrat das Gutachten über die Wählbarkeit ein.

⁶ Die Wahlzettel sowie die Stimmausweise sind mindestens 10 Tage vor dem Wahltermin zuzustellen.

⁷ Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, den Stimmberechtigten gleichzeitig in einem besonderen Umschlag die Wahlvorschläge zuzustellen.

⁸ Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so haben die Stimmberechtigten auf dem Stimmzettel die Frage, ob sie den vorgeschlagenen Pfarrer wählen wollen, mit ja oder nein zu beantworten. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so haben die Stimmberechtigten auf dem Stimmzettel den Namen ihres Kandidaten einzusetzen⁵⁶.

§ 68

Der bzw. die Gewählte wird in einem Gottesdienst vom Dekan oder der Dekanin in sein oder ihr Amt eingesetzt. Dabei legt er bzw. sie folgendes Gelübde ab: "Ich gelobe vor Gott, meinen Dienst als Pfarrer bzw. als Pfarrerin dieser Gemeinde auf Grund des Evangeliums von Jesus Christus gewissenhaft zu erfüllen und verspreche, dabei die Ordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons

Inpflichtnahme des
Pfarrers bzw.
der Pfarrerin

⁵² Geändert durch Beschluss der Synode vom 22. Juni 1988 und vom 16. November 2005.

⁵³ Geändert durch Beschluss der Synode vom 06. Juni 2001.

⁵⁴ Geändert durch Beschluss der Synode vom 16. November 2005.

⁵⁵ Geändert durch Beschluss der Synode vom 23. Juni 1993.

⁵⁶ Absätze 5 bis 8 geändert und ergänzt durch Beschluss der Synode vom 23. Juni 1993.

Aargau zu beachten.“ Das Gelübde wird geleistet mit den Worten: “Das gelobe ich vor Gott.”

§ 69⁵⁷

Verweisung
auf das DLD

Im Übrigen gilt für das Dienstverhältnis der Pfarrerinnen und Pfarrer das Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste (DLD; SRLA 371.300).

§§ 70 - 72⁵⁸

§ 73

Laienpredi-
ger und -pre-
digerinnen

Der Kirchenrat kann befähigte und bewährte Glieder der Kirche zur stellvertretenden Leitung von Gottesdiensten ermächtigen.

§ 74⁵⁹

§ 75

Vertretung
durch Kan-
didaten und
Kandidatin-
nen der
Theologie

Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie, welche den Bachelor in Theologie (oder einen gleichwertigen Abschluss) erreicht haben, können pfarramtliche Funktionen stellvertretend ausüben⁶⁰.

§ 76 - 77⁶¹

§ 78⁶²

Diakonische
Mitarbeiter-
innen und
Mitarbeiter

¹ Die Ausbildung der Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich nach den Mindestanforderungen der Diakonatskonferenz.

² Nach Abschluss der Ausbildung folgt eine zweijährige Berufstätigkeit als Diakonische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Anstellungsverhältnis. Der Kirchenrat stellt die genügende Ausbildung für eine Anstellung als Diakonische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter fest.

⁵⁷ Geändert durch Beschluss der Synode vom 16. November 2005.

⁵⁸ Aufgehoben durch Beschluss der Synode vom 16. November 2005.

⁵⁹ Aufgehoben durch Beschluss der Synode vom 16. November 2005.

⁶⁰ Geändert durch Beschluss der Synode vom 16. November 2005.

⁶¹ Aufgehoben durch Beschluss der Synode vom 16. November 2005.

⁶² Bisherige §§ 78-81 aufgehoben und bisherige §§ 82-83 neu mit Änderungen als §§ 78-82 durch Beschluss der Synode vom 16. November 2005.

§ 82 alt (§ 78 neu): Geändert durch Beschluss der Synode vom 06. Juni 2001.

³ Nach zweijähriger Berufstätigkeit und erfolgter Ordination⁶³ stellt der Kirchenrat die Wählbarkeit der Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fest.

⁴ Ordinierte Diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Wählbarkeit vom Kirchenrat festgestellt wurde, werden von der Kirchgemeinde gewählt. Sie üben ihren Dienst in Zusammenarbeit mit der Kirchenpflege und den Pfarrerinnen und Pfarrern aus⁶⁴.

⁵ Die Amtsdauer der Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt vier Jahre. Bei Neuwahlen gilt die Wahl für den Rest der Amtsperiode.

⁶ aufgehoben⁶⁵.

⁷ Wird eine Diakonische Mitarbeiterin oder ein Diakonischer Mitarbeiter nicht wiedergewählt, so hat sie bzw. er eine Abzugsfrist von drei Monaten mit Anrecht auf die bisherige Besoldung.

⁸ Diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter scheiden auf Ende des Monats, in welchem sie das Pensionsalter erreichen, aus dem Amt aus. Im Ruhestand können sie als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter mit diakonischen Aufgaben tätig sein.

§ 79⁶⁶

¹ Die Ordination der Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt frühestens ein Jahr nach Aufnahme der Berufstätigkeit. Sie wird vom Kirchenrat beschlossen und durch eines seiner Mitglieder in einem öffentlichen Gottesdienst vollzogen⁶⁷.

Ordination

² Das Ordinationsgelübde lautet: "Ich gelobe vor Gott, dem Allmächtigen und Barmherzigen, Christus und seiner Kirche als Diakonische/r Mitarbeiter/in in Treue zu dienen und mich im Leben vom Geist des Evangeliums bestimmen zu lassen." Das Gelübde wird geleistet mit den Worten: "Das gelobe ich vor Gott."

§ 80⁶⁸

Erfüllen Diakonische Mitarbeitende die Voraussetzungen für eine Wahl durch die Kirchgemeinde und hat der Kirchenrat ihre Wählbarkeit festgestellt oder bestätigt, gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahl von Pfarrpersonen (gemäss § 67 Abs. 2bis - 8).

Wahlverfahren für DM

⁶³ Gemäss § 79.

⁶⁴ Eine Ausnahme bilden die Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vor 1991 eine Anstellung angenommen haben und nicht ordiniert worden sind. Ihnen steht ebenfalls das Recht auf Wahlen zu.

⁶⁵ Aufgehoben durch Beschluss der Synode vom 16. November 2005.

⁶⁶ § 83 alt (§ 79 neu): Eingefügt durch Beschluss der Synode vom 24. Juni 1992.

⁶⁷ Geändert durch Beschluss der Synode vom 06. Juni 2001.

⁶⁸ Eingefügt durch Beschluss der Synode vom 16. November 2005.

§ 81⁶⁹

Inpflicht-
nahme der
DM

Der oder die gewählte Diakonische Mitarbeitende wird in einem Gottesdienst vom Dekan bzw. der Dekanin in sein oder ihr Amt eingesetzt. Dabei legt der oder die Diakonische Mitarbeitende folgendes Gelübde ab: „Ich gelobe vor Gott, meinen Dienst als Diakonische/r Mitarbeiter/in dieser Gemeinde auf Grund des Evangeliums von Jesus Christus gewissenhaft zu erfüllen und verspreche, dabei die Ordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau zu beachten.“ Das Gelübde wird geleistet mit den Worten: „Das gelobe ich vor Gott.“

§ 82⁷⁰

Im Übrigen gilt für das Dienstverhältnis der Diakonischen Mitarbeitenden das Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste (DLD; SRLA 371.300).

3. ABSCHNITT: WEITERE BEAUFTRAGTE**§ 83⁷¹**

Zusätzliche
Mitarbeiterin-
de

¹ Wo die Verhältnisse es erfordern, soll die Kirchenpflege zusätzliche haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anstellen, z.B. Jugendarbeiterinnen und -arbeiter, Katechetinnen und Katecheten, usw. Diese unterstehen der Aufsicht der Kirchenpflege.

² Die Kirchenpflege verhilft zu einer zusätzlichen Ausbildung, falls sie erforderlich ist.

³ Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auf Weiterbildung angewiesen, um ihren Dienst erfüllen zu können.

⁴ Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis. Der Kirchenrat erlässt hierfür Richtlinien.

§ 84

Sekretär der
Kirchen-
pflege

Die Kirchenpflege kann für die administrativen Aufgaben Sekretäre oder Hilfskräfte anstellen.

⁶⁹ Eingefügt durch Beschluss der Synode vom 16. November 2005.

⁷⁰ Eingefügt durch Beschluss der Synode vom 16. November 2005.

⁷¹ Eingefügt durch Beschluss der Synode vom 06. Juni 2001. Nummerierung (§ 83bis alt) geändert durch Beschluss der Synode vom 16. November 2005.

§ 85

¹ Zur Pflege der instrumentalen und vokalen Musik im Gottesdienst dienen der Gemeinde Organisten, Kantoren, Instrumentalmusiker, Chöre, Orchester, Bläsergruppen usw.

Kirchen-
musiker

² Bei ihrer Tätigkeit ist der Führung und der Förderung des Gemeindegesanges besondere Beachtung zu schenken.

³ Sie berücksichtigen in Zusammenarbeit mit dem Pfarrer, der den Gottesdienst leitet, die Erfordernisse des liturgischen Zusammenhangs.

⁴ Die Kirchgemeinde unterstützt diese kirchenmusikalischen Dienste.

⁵ Organistinnen, Organisten und Chorleiterinnen, Chorleiter werden von den Kirchenpflegern angestellt. Dabei sollten neben Berufsmusikerinnen und -musikern Absolventinnen und Absolventen der von der Landeskirche getragenen oder unterstützten Institution zur Ausbildung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern berücksichtigt werden⁷².

⁶ Das Anstellungsverhältnis wird durch Verwaltungsakt geregelt. Der Kirchenrat erlässt hierfür Richtlinien.

§ 86

¹ Der Sigrüst sorgt für die Bereitstellung der öffentlichen Räume der Kirchgemeinde und hält das Umgelände und die Einrichtungen der Gebäude in Ordnung. Mängel, die er nicht selber beheben kann, meldet er der Kirchenpflege.

Sigrüst

² Im Gottesdienst und bei andern Veranstaltungen der Gemeinde ist er als Helfer anwesend.

³ Der Sigrüst wird von der Kirchenpflege angestellt. Diese regelt seine Tätigkeit in einem Pflichtenheft. Für das Anstellungsverhältnis erlässt der Kirchenrat Richtlinien.

*C. Regionale Zusammenarbeit***§ 87**

¹ Das kirchliche Leben erfordert nachbarschaftliche und regionale Zusammenarbeit der Kirchgemeinden, vor allem bei

Allgemeines

- Aktionen, Kursen, Tagungen,
- Unterrichts- und Bildungsarbeit,

⁷² Absatz 5 geändert durch Beschluss der Synode vom 09. Juni 2004.

- Diensten und Werken der Nächstenliebe,
- der Anstellung von kirchlichen Mitarbeitern,
- der Anschaffung technischer Hilfsmittel.

² Dauernde übergemeindliche Zusammenarbeit ist durch Vertrag oder Reglement zu ordnen.

§ 88

Regionale
Zusammen-
arbeit und
Pastora-
tionsverträge

¹ Die Landeskirche fördert die regionale Zusammenarbeit der Kirchgemeinden. An die Aufwendungen für neue Dienste auf regionaler Grundlage können landeskirchliche Beiträge geleistet werden.

² Pastorationsverträge sind dem Kirchenrat vor der Beschlussfassung durch die Kirchgemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten⁷³.

III. Die Landeskirche

1. ABSCHNITT: ORGANE DER LANDESKIRCHE UND IHRE AUFGABEN

§ 89

Die Gesamt-
heit der
Stimme-
berechtigten

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten trifft an der Urne Entscheide über Referendumsvorlagen, Initiativbegehren und Vorlagen der Synode gemäss § 96 Ziffer 14⁷⁴.

§ 90⁷⁵

Organe

Die Organe der Landeskirche sind:

- die Synode,
- der Kirchenrat,
- das Rekursgericht.

Die Landeskirche unterhält zwingend die folgenden Kommissionen:

- die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GPK),
- die Schlichtungskommission.

⁷³ Eingefügt durch Beschluss der Synode vom 21. November 1984.

⁷⁴ Verweis geändert aufgrund Beschlusses der Synode vom 19. November 2003.

⁷⁵ § 90 geändert durch Beschluss der Synode vom 19. November 2003.

§ 91

¹ Die Synode besteht aus den Vertretern der Kirchgemeinden. Sie hat die Aufgabe, alles zu tun, damit die Kirche ihren Auftrag erfüllen kann.

Synode

² Die Kirchgemeinden ordnen für eine Amtsdauer von vier Jahren, beginnend am 1. Januar, stimmberechtigte Glieder in die Synode ab. Wiederwahl ist möglich.

³ Für die Zahl ihrer zu wählenden Synodalen gilt folgender Verteiler:

Wahlkreisangehörige:	bis	500	1	Synodaler	
	501	bis	2'500	2	Synodale
	2'501	bis	4'500	3	Synodale
	4'501	bis	6'500	4	Synodale
	6'501	bis	8'500	5	Synodale
	8'501	bis	10'500	6	Synodale
		über	10'500	7	Synodale

§ 92

Nach der Wahl beruft der Kirchenrat die Synode zur konstituierenden Sitzung ein. Der Präsident des Kirchenrates eröffnet sie, bezeichnet die provisorischen Stimmzähler und leitet die Verhandlungen bis nach der Wahl des Präsidenten der Synode.

Konstituierende Sitzung der Synode

§ 93

¹ Die Synode wählt aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung den Präsidenten, den Vizepräsidenten und vier Beisitzer, die auch als Stimmzähler amten. Dasselbe Mitglied kann nicht in mehr als zwei aufeinanderfolgenden Perioden die Stelle des Präsidenten oder des Vizepräsidenten bekleiden.

Wahl des Büros der Synode

² Das Protokoll der Synode führt das Sekretariat des Kirchenrates.

§ 94

¹ Die Synode ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit der Verhandlungen der Synode

² Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich, soweit nicht von ihr selber Abschluss der Öffentlichkeit beschlossen wird.

§ 95Sitzungen
der Synode

Die Synode tritt mindestens zweimal im Jahr auf Einladung ihres Präsidenten zusammen oder wenn sie selber es beschliesst oder wenn mindestens 30 Mitglieder oder der Kirchenrat es verlangen. Die Sitzungen beginnen mit einem Gottesdienst.

§ 96Pflichten
und Befug-
nisse der
Synode

Pflichten und Befugnisse der Synode sind insbesondere folgende:

1. Sie stellt die Geschäftsordnung auf.
2. Sie erlässt das Organisationsstatut, die Kirchenordnung und andere zur Ausführung des Organisationsstatuts notwendig werdende allgemeine Bestimmungen.
3. Sie entscheidet über die Einführung von Liturgie und Gesangbuch.
4. Sie regelt die finanziellen Angelegenheiten der Kirche und führt die Oberaufsicht über die gesamte Kirchenverwaltung.
5. Sie prüft und genehmigt nach Vorlagen des Kirchenrates den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Voranschlag der Zentralkasse.
6. Sie beschliesst über Neubildungen von Kirchgemeinden sowie über Veränderungen in deren Zusammensetzung.
7. Sie wählt das Kirchenratspräsidium und mindestens vier weitere Mitglieder für den Kirchenrat⁷⁶.
8. Sie wählt das Rekursgericht und erlässt dafür ein Reglement⁷⁷.
9. Sie wählt die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.
10. Sie wählt die Schlichtungskommission und erlässt für sie ein Reglement⁷⁸.
11. Sie ordnet die Beziehungen zum Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst⁷⁹ und wählt auf Vorschlag des Kirchenrates die Abgeordneten in die Konkordatsprüfungsbehörde.
12. Sie setzt die Besoldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche, die Mindestbesoldung und Dienstalterszulagen der Pfarrerinnen und Pfarrer und die Mindestbesoldung für alle geregelten Dienste in der Kirchgemeinde fest⁸⁰. Sie bestimmt die Entschädigung, das Taggeld und die Reisespesen der landeskirchlichen Behörden und deren Beauftragten. Sie erlässt die dazu nötigen Reglemente.

⁷⁶ Eingefügt durch Beschluss der Synode vom 23. November 1994, geändert durch Beschluss der Synode vom 21. November 2001.

⁷⁷ SRLA 233.300. Geändert durch Beschluss der Synode vom 19. November 2003.

⁷⁸ SRLA 238.300. Eingefügt durch Beschluss der Synode vom 19. November 2003.

⁷⁹ SRLA 940.100.

⁸⁰ Geändert durch Beschluss der Synode vom 22. Januar 1992 und vom 06. Juni 2001.

13. Die Synode kann kirchlichen Institutionen und anderen Vereinigungen beitreten. Beiträge an solche Organisationen werden im Rahmen des Voranschlages von der Zentralkasse geleistet.
14. Die Synode kann Erlasse mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen der landeskirchlichen Volksabstimmung unterstellen.

§ 97

Das Protokoll der Synode wird zuhanden der zuständigen Organe veröffentlicht.

Synodeprotokoll

§ 98

¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern der Synode.

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

² Sie prüft den Voranschlag und die Jahresrechnung der Landeskirche, den Jahresbericht des Kirchenrates sowie alle weiteren Geschäfte, welche der Kirchenrat der Synode unterbreitet, sofern sie nicht einer besonderen Kommission zugewiesen sind.

§ 98^{bis}81

¹ Die Schlichtungskommission besteht aus dem oder der Vorsitzenden, zwei weiteren Mitgliedern und zwei Ersatzpersonen. Vorsitzende oder Vorsitzender, Mitglieder und Ersatzpersonen werden von der Synode gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und entspricht derjenigen der Synode.

Schlichtungskommission

² Die Mitglieder der Schlichtungskommission können weder dem Kirchenrat noch der Synode oder dem Rekursgericht angehören. Mindestens der oder die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied sind unabhängige, nicht in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche oder einer Kirchengemeinde stehende Personen, das Gleiche gilt für die Ersatzmitglieder.

§ 9982

¹ Das Rekursgericht ist die oberste Beschwerde- und Gerichtsinstanz der Landeskirche. Es besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern.

Rekursgericht

² Die Mitglieder des Rekursgerichts können weder der Synode noch dem Kirchenrat angehören. Sie dürfen nicht im Dienst der Landeskirche stehen.

§ 100

Der Kirchenrat führt die Geschäfte der Landeskirche.

Kirchenrat

⁸¹ § 98^{bis} eingefügt durch Beschluss der Synode vom 19. November 2003.

⁸² Absätze 1 und 2 geändert und ergänzt durch Beschluss der Synode vom 19. November 2003.

§ 10183

Wahl und
Konstituie-
rung des
Kirchenrates

- ¹ Der Kirchenrat besteht mehrheitlich aus nicht ordinierten Mitgliedern.
- ² Das Kirchenratspräsidium sowie anschliessend die übrigen Mitglieder des Kirchenrats werden von der Synode an der Sommersession des letzten Amtsjahres für die nachfolgende Amtsperiode in geheimer Abstimmung gewählt. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder einer schweizerischen reformierten Landeskirche. Zum Zeitpunkt des Amtsantritts gilt die Wohnsitzpflicht im Kanton Aargau.
- ³ Mitglieder der Synode, die in den Kirchenrat gewählt werden, scheiden mit dem Amtsantritt aus der Synode aus.
- ⁴ Ehegatten, Verwandte und Verschwägte bis und mit dem Grad von Geschwisterkindern sowie Ehegatten von Geschwistern dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Kirchenrates sein⁸⁴.
- ⁵ Der Kirchenrat wählt aus seiner Mitte das Vizepräsidium.
- ⁶ Er untersteht der Schweigepflicht. Vorbehalten sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006⁸⁵.

§ 102

Sitzungen,
Beschlussfä-
higkeit des
Kirchenrates

Der Kirchenrat wird vom Präsidium einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern, oder wenn drei Mitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist⁸⁶.

§ 103

Pflichten
und Befug-
nisse des
Kirchenrates

- ¹ Dem Kirchenrat sind insbesondere folgende Pflichten und Befugnisse übertragen:
 1. Er besorgt den Verkehr mit den Staatsbehörden, den Kirchenpflegen und Pfarrämtern des Kantons und mit auswärtigen kirchlichen Behörden.
 2. Er vollzieht die Erlasse der Synode.
 3. Er erlässt die Verordnungen, die nicht in die Kompetenz der Synode fallen.
 - 3.^{bis} Der Kirchenrat erlässt im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 eine Verordnung. Er kann für aufwändige Verfahren und für die Erstellung von Kopien eine angemessene Gebühr vorsehen⁸⁷.

⁸³ Absätze 2 bis 5 geändert durch Beschluss der Synode vom 24. November 2004.

⁸⁴ Absätze 1 bis 4 geändert und ergänzt durch Beschluss der Synode vom 21. November 2001.

⁸⁵ Eingefügt durch Beschluss der Synode vom 12. November 2008.

⁸⁶ Satz 2 geändert durch Beschluss der Synode vom 24. November 2004.

⁸⁷ Eingefügt durch Beschluss der Synode vom 04. Juni 2008.

4. Er begutachtet zuhanden der Kirchenpflegen die Wahlfähigkeit der Bewerber für Pfarrstellen der Pfarrverweser, Pfarrhelfer und Vikare sowie weiterer vollamtlicher Mitarbeiter der Gemeinden.
5. Er beschliesst über die Aufnahme ins Ministerium.
6. Er ordnet die erforderlichen Wahlen an, prüft und genehmigt die Wahlprotokolle.
7. Er wählt die Dekane und Vizedekane auf Vorschlag der Dekanatsversammlung.
8. Er begutachtet die Vorschläge zur Ernennung von Feldpredigern.
9. Er bestimmt die Vertreter der Landeskirche in die Abgeordnetenversammlungen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes.
10. Er wählt die Bereichsleitungen (Mitglieder der Geschäftsleitung) sowie die Mitarbeitenden mit Stabsfunktionen.
11. Er stellt die Mitarbeitenden der landeskirchlichen Dienste an⁸⁸.
12. Er begutachtet Pläne und Kostenvoranschläge für Neubauten und wesentliche Umbauten der Gemeinden. Er genehmigt den Verkauf oder die Abtretung von Liegenschaften oder abgeschlossene Baurechtsverträge von Kirchgemeinden.
13. Er stellt an die Synode Antrag über die Neubildung, Trennung oder Verschmelzung von Kirchgemeinden.
14. Er prüft auf Grund der ihm zugestellten Kirchgemeinderechnungen, ob die bestehenden Vorschriften über die Verwendung des Vermögens und der Einkünfte beachtet worden sind.
15. Er prüft und genehmigt die zwischen Kirchgemeinden und Pfarrern abgeschlossenen Pfrundverträge.
16. Er hat das Recht, für die Zwecke, die in den Aufgabenkreis der Kirche gehören, unter den Angehörigen der Landeskirche freiwillige Sammlungen und kantonale Kollekten anzuordnen.
17. Er entscheidet unter Vorbehalt staatlicher Bestimmungen über Anstände
 - a) in der Kirchgemeindeverwaltung,
 - b) zwischen der Zentralkasse und Kirchgemeinden,
 - c) bei Besoldungen, die den bestehenden Bestimmungen nicht entsprechen,
 - d) in der Verwendung des Finanz- und Verwaltungsvermögens der Kirchgemeinden,
 - e) in der Benützung der kirchlichen Gebäude und des Geläutes,
 - f) bei Verhandlungen anlässlich des Amtswechsels zwischen antretendem und abtretendem Pfarrer oder dessen Familie (Abkurung).
18. Der Kirchenrat genehmigt die Reglemente der Kirchgemeinden.

⁸⁸ Ziff. 9. bis 11. geändert durch Beschluss der Synode vom 24. November 2004.

19. Der Kirchenrat kann auf Gesuch einzelner Kirchgemeinden hin Versuche bewilligen, die den Rahmen der geltenden Kirchenordnung überschreiten, namentlich auf dem Gebiet des Gottesdienstes, der Gemeindestruktur und der Gemeindeorganisation. Solche Versuche müssen begründet, sachlich genau umschrieben und zeitlich sinnvoll befristet sein. Sie bedürfen der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung. Ihre Durchführung ist vom Kirchenrat zu begleiten und im Jahresbericht jeweils aufzuführen. Nach Abschluss der Versuche ist dem Kirchenrat Bericht zu erstatten. Über die Ergebnisse legt der Kirchenrat der Synode Rechenschaft ab⁸⁹.
20. Er erstattet der Synode einen Jahresbericht, die Rechnung und den Bericht über das Vermögen und die Einkünfte der Landeskirche sowie den Vorschlag für das folgende Rechnungsjahr. Jahresbericht und Rechnung werden zuhänden der zuständigen Organe veröffentlicht⁹⁰.

² Der Kirchenrat kann durch Verordnung oder Beschluss seine ihm durch die Kirchenordnung zugewiesenen Entscheidkompetenzen für bestimmte Sachgebiete an die Geschäftsleitung, einen Bereich, eine Stabsstelle beziehungsweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder delegieren.

³ Die Bereiche haben in begründeten Fällen die Möglichkeit, wichtige Geschäfte dem Kirchenrat direkt zum Entscheid zu unterbreiten.

⁴ Überträgt der Kirchenrat Entscheidkompetenzen im Sinn von Abs. 2 an nachgeordnete Stellen, ist gegen deren Verfügungen bei Vorliegen der prozessualen Voraussetzungen die Einsprache im Sinn von § 143 der Kirchenordnung gegeben⁹¹.

§ 104

Kirchenrätliche Kommissionen und Ausschüsse

¹ Für besondere Aufgaben kann der Kirchenrat auf längstens seine eigene Amtsdauer Ausschüsse und Kommissionen als beratende Organe einsetzen. In Kommissionen sind auch Glieder der Kirche wählbar, die weder dem Kirchenrat noch der Synode angehören. Der Kirchenrat legt die Aufgaben solcher Ausschüsse und Kommissionen fest.

² Die Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen sind nicht öffentlich⁹².

³ Ausschüsse und Kommissionen unterstehen der Schweigepflicht. Vorbehalten sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006⁹³.

§ 105

Generalbericht

¹ Der Kirchenrat erstattet der Synode alle zehn Jahre einen Generalbericht.

⁸⁹ Eingefügt durch Beschluss der Synode vom 05. Juni 2002.

⁹⁰ Geändert durch Beschluss der Synode vom 05. Juni 2002 (vorher Ziff. 19).

⁹¹ Absätze 2 bis 4 eingefügt durch Beschluss der Synode vom 22. November 2000, geändert durch Beschluss der Synode vom 24. November 2004.

⁹² Eingefügt durch Beschluss der Synode vom 12. November 2008.

⁹³ Eingefügt durch Beschluss der Synode vom 12. November 2008.

² Dieser dient der Landeskirche und ihren Gemeinden zur Überprüfung ihres kirchlichen Lebens anhand ihres Auftrages (Gottesdienst, Unterricht, Seelsorge, Liebestätigkeit, kirchliche Werke, missionarisches Wirken und Verwaltung).

³ Der Generalbericht stützt sich auf schriftliche Berichte der Kirchenpflegen.

⁴ Der Kirchenrat kann zudem Gemeindebesuche veranlassen.

§ 106

¹ Der Kirchenrat führt in Aarau die landeskirchlichen Dienste.

Sekretariat
und Verwaltung

² Die Synode schafft die erforderlichen Stellen, legt die Summe der Stellenprozente fest, ordnet die Dienstverhältnisse und erlässt ein Organisationsreglement⁹⁴.

³ Der Kirchenrat regelt die interne Organisation durch Verordnung⁹⁵.

§ 107

¹ Die Landeskirche deckt ihre finanziellen Aufwendungen aus der Zentralkasse.

Zentralkasse

² In die Zentralkasse fliessen insbesondere:

- die von der Synode beschlossenen und von den Kirchgemeinden zu leistenden gleichmässigen Beiträge,
- die Erträge der landeskirchlichen Fonds und Liegenschaften,
- Vergabungen ohne besondere Zweckbestimmung.

³ Die Mittel der Zentralkasse werden namentlich verwendet für:

- Ausgleichsbeiträge innerhalb der Landeskirche,
- Beiträge an ökumenische und missionarische Körperschaften, den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund sowie das Konkordat betreffend die gegenseitige Zulassung evangelisch-reformierter Pfarrer in den Kirchengemeinden,
- landeskirchliche Organe, Institutionen sowie gesamtkirchliche Aufgaben,
- Beiträge zur Unterstützung kirchlicher und karitativer Werke,
- Liegenschaften der Landeskirche und die landeskirchlichen Dienste⁹⁶.

§ 108

¹ Die Landeskirche führt eine Pensionskasse.

Pensions-
kasse

² Die Synode erlässt darüber ein Reglement.

⁹⁴ SRLA 235.100.

⁹⁵ Absätze 1 bis 3 geändert durch Beschluss der Synode vom 24. November 2004.

⁹⁶ Geändert durch Beschluss der Synode vom 24. November 2004.

§ 109Gemeinde-
ausgleichs-
kasse

¹ Die Landeskirche führt zum Zweck des Finanzausgleichs unter den Kirchgemeinden eine Gemeindeausgleichskasse.

² Die Synode erlässt darüber ein Reglement.

§ 110

Stipendien

¹ Die Landeskirche fördert die Ausbildung von Pfarrern und Mitarbeitern der Kirchgemeinden durch Stipendien.

² Der Kirchenrat erlässt darüber ein Reglement.

§ 111Archiv der
Landes-
kirche

Der Kirchenrat führt das Archiv der Landeskirche.

§ 112

Dekan

¹ Der Dekan ist Organ des Kirchenrates und kann nicht gleichzeitig Mitglied dieser Behörde sein.

² Ist der Dekan in seiner Amtsführung verhindert, wird er durch den Vizedekan vertreten.

³ Für ihre Tätigkeit beziehen Dekan und Vizedekan aus der Zentralkasse eine vom Kirchenrat festzusetzende angemessene Entschädigung.

§ 113Aufgaben
des Dekans

¹ Der Dekan fördert das Vertrauen und die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Beauftragten der Kirchgemeinden und übt die Aufsicht über die Befolgung der kirchlichen Vorschriften aus.

² Der Dekan setzt bei jeder Neuwahl eines Pfarrers im Dekanat in Verbindung mit Kirchenpflege und Pfarrer den Tag der Amtseinssetzung fest, die von ihm geleitet wird. Die Pfarrer, die neu in den aargauischen Kirchendienst eintreten, führt der Dekan in die Gesetze und Verordnungen der Landeskirche ein.

³ Er leitet bei jedem Pfarrwechsel mit dem Kirchenpflegepräsidenten die Übergabe der zur Pfarrstelle gehörenden Gebäude und Liegenschaften vom abtretenden Pfarrer oder dessen Familie an den Nachfolger. Der Dekan hat dabei die Gebäude und Liegenschaften auf ihren ordnungsgemässen Zustand sowie das Archiv und die kirchlichen Bücher auf ihre Vollständigkeit zu prüfen, über den Befund ein von allen Beteiligten zu unterzeichnendes Protokoll zu erstellen und dieses mit Bericht und Antrag dem Kirchenrat zu übermitteln. Bei diesem Anlass ist auch darauf hin zu wirken, dass der bauliche Zustand und die wohnlichen Einrichtungen des Pfarrhauses zeitgemäss erhalten oder erneuert werden.

⁴ Beim Wechsel im Präsidium einer Kirchenpflege führt der Dekan den neuen Präsidenten in das Amt ein und ist dafür besorgt, dass diesem die Akten des Vorgängers ordnungsgemäss übergeben werden.

⁵ Der Dekan pflegt den persönlichen Kontakt mit den Kirchenpflegern und Pfarrern und hält sich über die Entwicklung und das Leben der einzelnen Kirchgemeinden auf dem Laufenden. Bei Schwierigkeiten oder Missständen greift er auf Grund der Bestimmungen in den §§ 44 Ziff. 5 und 147 Abs. 1 ein⁹⁷.

⁶ Der Dekan fördert die regionale Zusammenarbeit.

⁷ Der Dekan nimmt zu seiner Orientierung Einsicht in die Rechnung der Gemeinden.

⁸ Der Dekan inspiziert die Kirchgemeinde-Archive gemäss Archivordnung des Kirchenrates.

⁹ Der Kirchenrat kann dem Dekan besondere Aufgaben zuweisen.

§ 114

Das Pfarrkapitel setzt sich zusammen aus denjenigen Mitgliedern des Ministeriums, die im Gebiet der Landeskirche eine Stelle versehen oder wohnhaft sind.

Pfarrkapitel

§ 115

Aufgaben des Pfarrkapitels⁹⁸ sind:

1. Pflege und Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Weiterbildung seiner Mitglieder.
2. Beratung von Verhandlungsgegenständen der Synode, die sie oder der Kirchenrat ihm zugewiesen oder das Pfarrkapitel selbst zur Vorbereitung bestimmt hat.
3. Vertretung der aargauischen Pfarrerschaft im Schweizerischen Reformierten Pfarrverein.
4. Unterhalt und Äufnung der theologischen Bibliothek.

Aufgaben
des Pfarr-
kapitels

§ 116

Das Pfarrkapitel konstituiert sich selbst und erlässt für seine Verhandlungen ein Reglement.

Konstituierung
des
Pfarrkapitels

⁹⁷ Geändert durch Beschluss der Synode vom 21. November 1984. Verweis auf § 147 angepasst aufgrund Beschlusses der Synode vom 19. November 2003.

⁹⁸ Name geändert durch Beschluss der Synode vom 24. Juni 1992.

§ 117Sitzungen
des Pfarr-
kapitels

¹ Das Pfarrkapitel tritt auf Einladung seines Ausschusses jährlich mindestens einmal zusammen, oder wenn es wenigstens 15 Mitglieder oder der Kirchenrat oder die Synode verlangen.

² Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen oder sich schriftlich zu entschuldigen⁹⁹.

³ Beschlüsse des Pfarrkapitels bilden die offizielle Stellungnahme der Pfarrerschaft.

§ 118¹⁰⁰Diakonie-
kapitel

Das Diakoniekapitel setzt sich zusammen aus denjenigen Diakonischen Mitarbeitern, welche die Wählbarkeit erlangt haben und die im Gebiet der aargauischen Landeskirche eine Stelle versehen oder wohnhaft sind.

§ 119¹⁰¹Aufgaben
des Diako-
niekapitels

Aufgaben des Diakoniekapitels sind:

1. Pflege und Förderung der fachlichen und praktischen Weiterbildung seiner Mitglieder.
2. Beratung von Verhandlungsgegenständen der Synode, die sie oder der Kirchenrat dem Diakoniekapitel zugewiesen oder das Diakoniekapitel selbst zur Vorbereitung bestimmt hat.
3. Vertretung der aargauischen Diakonischen Mitarbeiter in der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Gemeindeglieder/innen, Diakon/innen und Sozialarbeiter/innen (SAG).

§ 120¹⁰²Konstituie-
rung des
Diakonika-
pitels

Das Diakoniekapitel konstituiert sich selbst und erlässt für seine Verhandlungen ein Reglement.

⁹⁹ Geändert durch Beschluss der Synode vom 24. November 1993.

¹⁰⁰ Eingefügt durch Beschluss der Synode vom 24. Juni 1992.

¹⁰¹ Eingefügt durch Beschluss der Synode vom 24. Juni 1992.

¹⁰² Eingefügt durch Beschluss der Synode vom 24. Juni 1992.

§ 121¹⁰³

¹ Das Diakoniekapitel tritt auf Einladung seines Ausschusses jährlich mindestens einmal zusammen, oder wenn es wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder der Kirchenrat oder die Synode verlangen.

Sitzungen
des Diako-
niekapitels

² Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen oder sich schriftlich zu entschuldigen.

³ Beschlüsse des Diakoniekapitels bilden die offizielle Stellungnahme der Diakonischen Mitarbeiter.

§ 122

¹ Die Kirchgemeinden eines Dekanates arbeiten zusammen.

Zusammen-
arbeit inner-
halb der
Dekanate

² Dieser Zusammenarbeit dienen:

- Dekanatskapitel,
- Dekanatsversammlungen,
- vom Dekan einberufene und geleitete Präsidentenkonferenzen.

§ 123

¹ Die Pfarrer und Diakonischen Mitarbeiter jedes Dekanatskreises bilden unter dem Vorsitz des Dekans das Dekanatskapitel¹⁰⁴.

Dekanats-
kapitel

² Seine Aufgabe besteht in der Beratung gemeinsamer kirchlicher Fragen und in der Weiterbildung seiner Mitglieder. Es versammelt sich auf Einladung des Dekans nach Bedürfnis, oder wenn es von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder verlangt wird.

§ 124

¹ Die Dekanatsversammlung setzt sich aus den Kirchenpflegern des Dekanats zusammen und wird vom Dekan geleitet. Sie wählt für die auch für die Kirchenpfleger gültige Amtsdauer einen Aktuar. Dekan, Vizedekan und Aktuar bilden den Ausschuss.

Dekanats-
versamm-
lung (Kreis-
Kirchenpfle-
gerversamm-
lung)

² Der Ausschuss bereitet die Dekanatsversammlung vor, stellt die Traktandenliste dafür auf, erlässt die Einladung und vollzieht die Beschlüsse.

³ Die Dekanatsversammlung dient der Besprechung von Fragen des christlichen Glaubens und des christlichen Lebens, dem Erfahrungsaustausch und der Planung und Erfüllung gemeinsamer Aufgaben im Dekanat oder in der Region.

¹⁰³ Eingefügt durch Beschluss der Synode vom 24. Juni 1992.

¹⁰⁴ Geändert durch Beschluss der Synode vom 24. Juni 1992.

⁴ Die Dekanatsversammlung wird auf Einladung des Ausschusses abwechselungsweise in den Kirchgemeinden des Dekanats durchgeführt.

⁵ An der letzten Versammlung jeder Amtsdauer oder bei Ausscheiden des Dekans wird unter der Leitung des Kirchenpflegepräsidenten des Tagungsortes der Wahlvorschlag für den Dekan und den Vizedekan zuhanden des Kirchenrates aufgestellt. Zu diesem Zweck werden die Kirchenpflegen und das Kapitel des Dekanats vom Kirchenpflegepräsidenten des Tagungsortes sechs Wochen vor der Versammlung um schriftliche Wahlvorschläge gebeten. Diese sind so rechtzeitig einzureichen, dass sie spätestens zwei Wochen vor der Versammlung allen Kirchenpflegen schriftlich mitgeteilt werden können. Es können nur Pfarrer vorgeschlagen werden, die eine Pfarrstelle im betreffenden Dekanat versehen.

⁶ Für die Wahlverhandlungen an der Versammlung bestimmt jede Kirchenpflege drei Wahlberechtigte, die nach freiem Ermessen stimmen. Nach Bekanntgabe der Vorgesprochenen findet die geheime Wahl statt. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr der anwesenden wahlberechtigten Delegierten. Das Wahlprotokoll mit dem Wahlvorschlag wird durch die Kirchenpflege des Tagungsortes an den Kirchenrat weitergeleitet, welcher die Wahl vornimmt.

2. ABSCHNITT: BESONDERE AUFGABEN DER LANDESKIRCHE

§ 125

Allgemeines

Die Landeskirche übernimmt kirchliche Aufgaben, soweit sie weder durch die einzelnen Kirchgemeinden noch durch regionale Zusammenarbeit zweckmässig gelöst werden können.

§ 126¹⁰⁵

Mission

¹ Die Landeskirche verpflichtet sich, in der Nachfolge Christi dessen weltweit gültiges Liebesgebot ernst zu nehmen und durch entsprechendes Handeln zu verwirklichen.

² Die Landeskirche und ihre Kirchgemeinden arbeiten darum mit dem Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz (HEKS), Brot für Alle (BfA), Mission 21 (Evangelisches Missionswerk Basel) und allfälligen weiteren Partnerinnen und Partnern des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) zusammen und unterstützen die in den entsprechenden Statuten umrissenen Aufgaben.

³ In Ergänzung zu § 29 der Kirchenordnung ist dies insbesondere die Entwicklungszusammenarbeit zu Gunsten der Schwächeren und Notbedürftigen im In- und Ausland. Im Ausland geschieht dies vor allem durch die Unterstützung von Projekten der lokalen Kirchen oder von gleichwertigen Partnern.

¹⁰⁵ Geändert durch Beschluss der Synode vom 21. November 2001.

⁴ Die Landeskirche und ihre Kirchgemeinden helfen in Zusammenarbeit mit den drei Werken und der Fachstelle „Oekumene, Mission und Entwicklungsfragen (OeME)“ bei der Sensibilisierung der Bevölkerung für diese Anliegen mit.

⁵ Die Synode erlässt über die finanziellen Beiträge an die Werke im Sinne von Absatz 2 ein Reglement.

§ 127¹⁰⁶

Die Landeskirche arbeitet eng mit der für den Aargau zuständigen Regionalstelle des „Hilfswerk der evangelischen Kirchen der Schweiz“ (HEKS) zusammen. Diese Zusammenarbeit umfasst insbesondere die Bereiche Migration und Diakonie.

Hilfswerk

§ 128

¹ Die Landeskirche unterhält Heime für Mitmenschen, die der Hilfe und Führung bedürfen.

Heime

² Die Synode kann die Übernahme oder Förderung weiterer ähnlicher Aufgaben beschliessen.

§ 129

¹ Die Landeskirche ordnet durch Synodebeschluss gesamtkirchliche Dienste wie Spitalseelsorge, Religionsunterricht an kantonalen Schulen, Heimstättenarbeit.

Gesamt-
kirchliche
Dienste

² Der Kirchenrat trifft die erforderlichen Wahlen, erlässt die Pflichtenhefte und regelt die Aufsicht.

§ 130

¹ Der Kirchenrat sorgt, soweit nicht die zuständige Behörde dies tut, für Seelsorge an Spitälern, Gefängnissen und Heimen.

Seelsorge in
Spitälern
und kantona-
len Anstalten

² Die Pfarrer und ihre Helfer können ihre Gemeindeglieder in diesen Anstalten als Seelsorger unter Beachtung der Hausordnung besuchen.

§ 131

¹ Der Religionsunterricht an den kantonalen Schulen ist Aufgabe der Landeskirche. Er dient der Klärung und Vertiefung des christlichen Glaubens in seiner Begegnung mit den geistigen Strömungen und den Aufgaben der Gegenwart.

Dienste an
kantonalen
Schulen und
Religions-
lehrerausbil-
dung

² Angehende und amtierende Lehrer werden ausserdem für ihre Aufgabe ausgerüstet, biblischen Unterricht zu erteilen. Ihnen wird ein Ausweis über diese Ausbildung abgegeben.

¹⁰⁶ Neugefasst durch Beschluss der Synode vom 24. November 2004.

§ 132

Religionsun-
terricht an
der Volks-
schule

¹ An der Volksschule wird auf Grund der staatlichen Gesetzgebung biblischer Unterricht erteilt.

² Die Landeskirche fördert diesen Unterricht durch Weiterbildungskurse für Lehrer.

³ Wo an Gemeindeschulen der konfessionelle Religionsunterricht notwendig wird, steht die Entscheidung zu seiner Einführung der Kirchenpflege zu. Dieser Unterricht kann einem Pfarrer oder Lehrer oder andern befähigten Personen übertragen werden und steht unter der Aufsicht der Kirchenpflege.

§ 133

Heimstätte
auf dem
Rügel

¹ Als Ort der Begegnung, des Gesprächs, der Besinnung und der Schulung führt die Landeskirche die Heimstätte auf dem Rügel.

² Der Kirchenrat ist Aufsichtsbehörde und regelt die Organisation.

§ 134¹⁰⁷

Seminar für
Kirchenmu-
sik

¹ Zur Förderung der Kirchenmusik sowie zur Aus- und Weiterbildung von Organistinnen, Organisten, Chorleiterinnen und Chorleitern unterhält die Landeskirche eine Institution zur Ausbildung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern oder beteiligt sich an einer solchen.

² Der Kirchenrat regelt das Weitere.

§ 134^{bis} 108

Mitglieder-
publikation

¹ Die Reformierte Landeskirche Aargau gibt eine regelmässig erscheinende Publikation für alle Kirchenmitglieder heraus.

² Die Mitgliederpublikation wird allen Haushalten mit mindestens einem Mitglied der Reformierten Landeskirche Aargau zugestellt.

³ Die Kirchgemeinden sind verpflichtet, die Abonnementskosten für die Mitgliederpublikation zu tragen. Die Zentralkasse entrichtet einen Beitrag, dessen Höhe im Reglement festgelegt wird. (Dieser Zusatz tritt ab 1.1.2008 in Kraft.)

⁴ Das Weitere regelt das Reglement für die Herausgabe einer Mitgliederpublikation.¹⁰⁹

¹⁰⁷ Geändert durch Beschluss der Synode vom 09. Juni 2004.

¹⁰⁸ Eingefügt durch Beschluss der Synode vom 15. November 2006. § 134 bis in Kraft durch Beschluss des Kirchenrats zum 01. Juni 2007.

¹⁰⁹ SRLA 239.300.

IV. Allgemeine Bestimmungen

1. ABSCHNITT: INPFLICHTNAHME VON BEHÖRDEN UND ANGESTELLTEN¹¹⁰

§ 135

¹ Die kirchlichen Behörden und Angestellten werden instruiert und in Pflicht genommen¹¹¹.

Inpflicht-
nahmen

1. Die Mitglieder der Synode durch den Präsidenten des Kirchenrates¹¹²,
2. die Mitglieder des Kirchenrates, des Rekursgerichts und der Schlichtungskommission durch den Präsidenten der Synode¹¹³,
3. die Dekane und die Beauftragten für gesamtkirchliche Dienste durch den Kirchenrat¹¹⁴,
4. die Präsidenten der Kirchenpflegen und die Gemeindepfarrer durch den Dekan,
5. die Kirchenpfleger und die Diakonischen Mitarbeiter durch den Präsidenten der Kirchenpflege,
6. die Pfarrhelfer und Vikare durch den Pfarrer.

² Für die Inpflichtnahme lautet das Gelübde: “Ich gelobe, das mir anvertraute Amt nach der Ordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau gewissenhaft zu erfüllen.” Die Angelobungsformel lautet: “Ich gelobe es.”

³ Für das gleiche Amt und die gleiche Behörde ist das Gelübde nur einmal zu leisten.

⁴ Für alle übrigen Angestellten der Kirche geschieht die Inpflichtnahme durch persönliche Bekanntgabe des Dienstreglements oder Pflichtenhefts.

¹¹⁰ Geändert durch Beschluss der Synode vom 06. Juni 2001.

¹¹¹ Geändert durch Beschluss der Synode vom 06. Juni 2001.

¹¹² Geändert durch Beschluss der Synode vom 21. November 2001.

¹¹³ Geändert durch Beschluss der Synode vom 19. November 2003.

¹¹⁴ Geändert durch Beschluss der Synode vom 06. Juni 2001.

2. ABSCHNITT: RECHTSBEHELFF, RECHTSMITTEL UND KLAGE¹¹⁵

a. Rechtsbehelf

§ 136

Aufsichtsrecht und Aufsichtsbeschwerde

¹ Die oberen kirchlichen Organe sind berechtigt und verpflichtet, gegen Beschlüsse und Anordnungen ihnen unterstellter kirchlicher Organe, die über deren Zuständigkeit hinausgehen oder Verfassung, Gesetz, Organisationsstatut oder Kirchenordnung verletzen, von Amtes wegen einzuschreiten.

² Jede Person kann jederzeit Tatsachen, die im öffentlichen Interesse ein Einschreiten gegen Behörden oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche oder der Kirchgemeinden von Amtes wegen erfordern, der Aufsichtsbehörde anzeigen.

§ 137

Ausübung der Aufsicht

¹ Kirchenpflegen, Pfarrerinnen und Pfarrer, Diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Dekaninnen und Dekane, sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche sind der Aufsicht des Kirchenrates unterstellt.

² Kirchenpflegen, die ihre Pflicht vernachlässigen oder Verfassung, Gesetze oder landeskirchliche Erlasse missachten, sind vom Kirchenrat zu ermahnen.

³ In schweren Fällen kann er Kirchenpflegen oder einzelne Mitglieder im Amt einstellen.

⁴ Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihre Pflicht vernachlässigen, Anordnungen der Kirchenpflege, der Dekanin oder des Dekans, des Kirchenrates oder der Synode nicht befolgen oder ein ungehöriges Leben führen, sind vom Kirchenrat zu ermahnen.

⁵ Bleibt diese Ermahnung erfolglos, kann der Kirchenrat einen Verweis erteilen.

⁶ In schweren Fällen kann der Kirchenrat die fehlbare Person vorsorglich in den amtlichen oder beruflichen Funktionen für höchstens ein Jahr einstellen oder aus dem örtlichen Kirchendienst entlassen. Dabei bestimmt er nach Massgabe der Umstände über Vertretung, Abzugsfrist und Besoldungsgenuss und kann die Kosten der Vertretung ganz oder teilweise aus der Besoldung der gemassregelten Person auszahlen lassen. Die betroffene Person, Kirchenpflege und Dekanat sind vor dem Entscheid des Kirchenrates anzuhören und dessen Beschluss ist ihnen schriftlich mitzuteilen.

⁷ Als schwere Fälle im Sinne dieser Bestimmung gelten insbesondere schweres oder anhaltendes Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften über den Gottesdienst,

¹¹⁵ §§ 136-151 geändert durch Beschluss der Synode vom 19. November 2003.

das Pädagogische Handeln der Kirche und gegen die Weisung der kirchlichen Behörden sowie eine mit dem Dienst in der Kirche unvereinbare Lebensführung.

⁸ Ist das Vertrauensverhältnis zwischen Gemeinde und Pfarrerin oder Pfarrer beziehungsweise Diakonische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter schwerwiegend gestört, so kann der Kirchenrat eine vorzeitige Wiederwahl anordnen.

§ 138

Ist die Lage einer Kirchengemeinde derart, dass die Kirchenpflege ihre Pflichten nicht mehr ausüben kann oder will, so hat der Kirchenrat für diese Gemeinde ein Kuratorium zu bestellen, das Vollmacht hat, diejenigen Vorkehren zu treffen, durch welche die kirchliche Ordnung wieder hergestellt werden kann.

Kuratorium

§ 139

¹ Der Kirchenrat entscheidet darüber, ob die befristete Einstellung der fehlbaren Person im Dienst oder die Entlassung aus dem örtlichen Kirchendienst den Verlust der Wählbarkeit in der ganzen Landeskirche oder in bestimmten Kirchengemeinden nach sich zieht¹¹⁶.

Verlust der Wählbarkeit als ordinierte Person

² Der Kirchenrat entscheidet auf Gesuch hin oder von Amtes wegen über die Wiederezulassung der gemassregelten Person in den Kirchendienst. Die gleichen Befugnisse stehen dem Kirchenrat zu hinsichtlich der Ausschliessungsverfügungen betreffend die gegenseitige Zulassung evangelisch-reformierter Pfarrerrinnen und Pfarrer in den Kirchendienst¹¹⁷.

³ Der Kirchenrat macht den andern Konkordatskirchen die in Art. 21 des Konkordates betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerrinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst¹¹⁸ vorgeschriebenen Mitteilungen.

b. Rechtsmittel und Klage

aa. Allgemeine Bestimmungen

§ 140¹¹⁹

¹ Vor Einreichung einer Beschwerde oder Klage ist in allen Streitsachen die Schlichtungskommission anzurufen. Davon ausgenommen sind Beschwerden gegen Beschlüsse der Synode, der Kirchengemeindeversammlungen oder der Gesamtheit der Stimmberechtigten.

Anrufung der Schlichtungskommission

¹¹⁶ Geändert durch Beschluss der Synode vom 06. Juni 2001.

¹¹⁷ Geändert durch Beschluss der Synode vom 06. Juni 2001.

¹¹⁸ SRLA 940.100.

¹¹⁹ Geändert durch Beschluss der Synode vom 19. November 2003.

² Bei Verfügungen ist eine Frist von 30 Tagen nach Zustellung einzuhalten. Werden nach Beendigung eines Dienstverhältnisses Ansprüche im Klageverfahren geltend gemacht, ist eine Frist von drei Monaten ab Beendigung des Dienstverhältnisses einzuhalten. Wer die Frist nicht einhält, ist auch vom nachfolgenden Beschwerde- und Klageverfahren ausgeschlossen.

³ Die Eingabe muss den Sachverhalt darlegen sowie einen Antrag und eine Begründung enthalten.

⁴ Die Schlichtungskommission lädt die Parteien innert kurzer Frist zu einer Schlichtungsverhandlung vor. Nach Anhörung der Parteien unterbreitet sie einen Vergleichsvorschlag. Einigungen sind schriftlich festzuhalten und unterzeichnen zu lassen; ein Scheitern der Vermittlung hält die Schlichtungskommission schriftlich zuhanden der Parteien fest.

§ 141

Kosten

¹ Die Verfahren vor den Organen der Kirchgemeinden und der Landeskirche sowie vor der Schlichtungskommission sind gebührenfrei; für die Parteikosten gilt das kantonale Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹²⁰.

² Bei mutwilligen Beschwerden oder Klagen können die entstandenen Kosten (Verfahrens- und Parteikosten) der beschwerdeführenden oder klagenden Partei auferlegt werden.

§ 142

Verweisung
auf das
VRPG

Soweit in der Kirchenordnung oder anderen kirchlichen Erlassen nicht abweichend geregelt wird, gilt für das Verfahren das kantonale Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹²¹.

bb. Einsprache

§ 143

Einsprache

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der Fachstellen und der Bereiche der landeskirchlichen Dienste bzw. eines oder mehrerer Kirchenratsmitglieder kann derjenige, der in seinen eigenen schutzwürdigen Interessen berührt ist, innert 30 Tagen Einsprache beim Kirchenrat erheben.

² Mit der Einsprache fällt der Entscheid der Fachstelle, des Bereichs bzw. eines oder mehrerer Kirchenratsmitglieder dahin und der Kirchenrat entscheidet als erste Instanz.

¹²⁰ SAR 271.100.

¹²¹ SAR 271.100.

cc. Beschwerde

§ 144

- ¹ Verfügungen und Entscheide können mit Beschwerde angefochten werden. Beschwerdeobjekt,
- ² Zur Beschwerde ist befugt, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung oder des Entscheides hat. -befugnis,
- ³ Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage ab Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides oder ab Zustellung des Schreibens der Schlichtungskommission, welches das Scheitern der Schlichtungsbemühungen feststellt. -frist, -schrift
- ⁴ Beschwerden sind schriftlich einzureichen; die Beschwerdeschrift muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten; auf Beschwerden, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, wird nicht eingetreten.

§ 145

Die Stimmrechtsbeschwerde richtet sich sinngemäss nach den kantonalen Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR¹²²). Stimmrechtsbeschwerde

§ 146

- ¹ Allgemein verbindliche Erlasse sowie Verwaltungsakte, die nicht in persönliche Verhältnisse eingreifen (Wahlen, Ausgabenbeschlüsse) können mit Beschwerde angefochten werden. Beschwerde gegen Erlasse usw.
- ² Zur Beschwerdeführung sind befugt die stimmberechtigten Angehörigen der betreffenden landeskirchlichen Körperschaften sowie die Kirchenpflegen.
- ³ Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage seit der Beschlussfassung der Kirchgemeindeversammlung oder seit der Bekanntgabe bzw. der Vornahme der Wahl.

§ 147

- ¹ Beschwerden gegen Beschlüsse, Verfügungen und Entscheide der Kirchgemeindeversammlung, der Kirchenpflege, der Dekanatsversammlung oder des Dekans werden vom Kirchenrat beurteilt. Zuständigkeit
- ² Beschwerden gegen Beschlüsse, Verfügungen und Entscheide der Synode und des Kirchenrates werden vom Rekursgericht beurteilt.
- ³ Wegen Verletzung der Vorschriften der Kantonsverfassung und des Organisationsstatuts kann der Entscheid des Rekursgerichts innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet an den Regierungsrat weiter gezogen werden.

¹²² SAR 131.100.

§ 148

Kognition

Die Beschwerdeinstanzen sind zur Sachverhalts-, Rechts- und Ermessenskontrolle berechtigt und verpflichtet.

§ 149¹²³

Entscheid

¹ Hebt die Rechtsmittelinstanz den angefochtenen Entscheid auf, so kann sie entweder selbst urteilen oder die Sache zum Erlass eines neuen Entscheides an die Vorinstanz zurückweisen.

² Erweist sich im Rechtsmittelverfahren eine Entlassung oder eine Kündigung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin als widerrechtlich, kann der Entscheid aufgehoben werden. Die Parteien suchen nach einer gemeinsamen gütlichen Lösung. Lässt sich eine solche nicht finden, hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Anspruch auf die Feststellung der Widerrechtlichkeit und auf Entschädigung.

dd. Klage

§ 150

Klage

¹ Vermögensrechtliche Ansprüche und Streitigkeiten aus öffentlichrechtlichen Verträgen sind im Klageverfahren geltend zu machen. Die Klage ist ausgeschlossen, wenn der behauptete Anspruch mit Beschwerde hätte geltend gemacht werden müssen.

² Zuständig zur Beurteilung ist der Kirchenrat; in Streitigkeiten, die ihn selbst betreffen, das Rekursgericht.

³ Vermögensrechtliche Ansprüche aus kirchenrechtlichem Dienstverhältnis können auch mit einem angehobenen dienstrechtlichen Beschwerdeverfahren verbunden werden.

⁴ Vermögensrechtliche Ansprüche aus Dienstrecht sind innert 3 Monaten nach Zustellung des das Scheitern der Vermittlung feststellenden Schreibens der Schlichtungskommission geltend zu machen.

§ 151

Beschwerde

Entscheide des Kirchenrates im Klageverfahren können innert 30 Tagen mit Beschwerde an das Rekursgericht weitergezogen werden.

¹²³ Geändert durch Beschluss der Synode vom 19. November 2003.

V. Revision, Referendum, Initiative

§ 152

Die Kirchenordnung ist ganz oder teilweise zu revidieren, sobald es von der Synode mehrheitlich beschlossen wird. Der Kirchenrat unterbreitet der Synode eine entsprechende Vorlage.

Revision

153

¹ Rechtsetzende Erlasse der Synode sowie Beschlüsse der Synode über die Höhe der Gemeindebeiträge an die Zentralkasse und über Ausgaben unterliegen der landeskirchlichen Volksabstimmung, wenn das Referendum innert 10 Tagen seit der Beschlussfassung beim Kirchenrat von 20 Stimmberechtigten schriftlich angemeldet wird und 5'000 Stimmberechtigte es innert 60 Tagen verlangen.

Referendum

² Form und Inhalt des Referendumsbegehrens richten sich nach § 154 Kirchenordnung.

³ Die Kirchenpflegen prüfen und beglaubigen die Zahl der Unterschriften und ihre Berechtigung.

⁴ Der Kirchenrat prüft die Erfüllung der formalen Anforderungen und erklärt, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, das Referendum als zustande gekommen¹²⁴.

⁵ Ist ein Referendum zustande gekommen, hat der Kirchenrat die Volksabstimmung innert Jahresfrist seit der Einreichung anzuordnen.

§ 154¹²⁵

¹ Die Zustimmung zum Referendumsbegehren erfolgt durch Einzelunterschrift auf Unterschriftenlisten.

Form und Inhalt des Referendumsbegehrens

² Die Unterschriftenlisten dürfen nur einen Beschluss zum Gegenstand haben.

³ Jede Unterschriftenliste (Bogen, Blatt, Karte) hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) handschriftliche und leserliche Angabe des Namens und Vornamens, des Geburtsjahres sowie der Adresse des Stimmberechtigten;
- b) die Bezeichnung des Beschlusses sowie das Datum der Beschlussfassung;

¹²⁴ Abs. 2-4 ergänzt durch Beschluss der Synode vom 23. Juni 1993.

¹²⁵ Geändert durch Beschluss der Synode vom 18. November 1987, geändert durch Beschluss der Synode vom 22. Juni 1994.

- c) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer unbefugt an einem Referendumsbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Referendum fälscht (Art. 282 StGB¹²⁶).

⁴ Der Stimmberechtigte darf das gleiche Referendumsbegehren nur einmal unterschreiben.

§ 155

Initiative

¹ 5'000 Stimmberechtigte können beim Kirchenrat eine Initiative einreichen.

² Die Berechtigung und die Anzahl der Unterschriften ist vom Initiativkomitee durch die Kirchenpflegen vor der Einreichung zu überprüfen und beglaubigen zu lassen.

³ Der Kirchenrat prüft die Erfüllung der formalen Anforderungen und erklärt die Initiative, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, als rechtmässig zustande gekommen und leitet sie an die Synode weiter.

⁴ Die Synode legt das Begehren mit ihrem Antrag innert Jahresfrist seit der Einreichung den stimmberechtigten Konfessionsangehörigen zur Abstimmung vor.

§ 156

Form und Inhalt des Initiativbegehrens

¹ Das Initiativbegehren kommt durch Sammlung von Einzelunterschriften auf Unterschriftenlisten zustande.

² Jede Unterschriftenliste (Bogen, Blatt, Karte) hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) den Titel und den Wortlaut des Begehrens sowie dessen allfällige Begründung;
- b) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel;
- c) die Namen und Adressen von mindestens fünf stimmberechtigten Urhebern der Initiative (Initiativkomitee);
- d) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer unbefugt an einem Initiativbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB¹²⁷).

³ Das Initiativbegehren darf nur einen Gegenstand zum Inhalt haben.

⁴ Der Stimmberechtigte darf das gleiche Initiativbegehren nur einmal unterschreiben.

¹²⁶ SR 311.0.

¹²⁷ SR 800.

VI. Übergangsbestimmungen

§ 157

¹ Die beim Inkrafttreten der neuen Bestimmungen über den Rechtsschutz bereits angehobenen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt. Für Verfügungen und Entscheide, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet werden, bestimmt sich die Weiterziehbarkeit und das Verfahren in der Rechtsmittelinstanz nach neuem Recht.

Verfahren,
Inkraftsetzen

² Der Kirchenrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes; er hat dabei die Genehmigung der Organisationsstatutsänderung durch den Grossen Rat abzuwarten.

³ Der Kirchenrat wird ermächtigt, nach Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen über den Rechtsschutz die notwendigen redaktionellen Anpassungen in der Geschäftsordnung für die Synode vorzunehmen¹²⁸.

¹²⁸ SRLA 232.300.